This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

DG
237.2
.B95

B 437770 DUPL

NEUE FORSCHUNGEN

ZUR

AELTERN GESCHICHTE ROMS

VON

C. P. BURGER Jr.

Doctor der classischen Philologie und der Rechtswissenschaft,
Bibliothecar der Universität von Amsterdam.

I.

Die Bildung des grossen römisch-latinischen Bundesstaats.

(358/396—342/412)

Mit einer Karte.

AMSTERDAM. — JOHANNES MÜLLER.
1894.

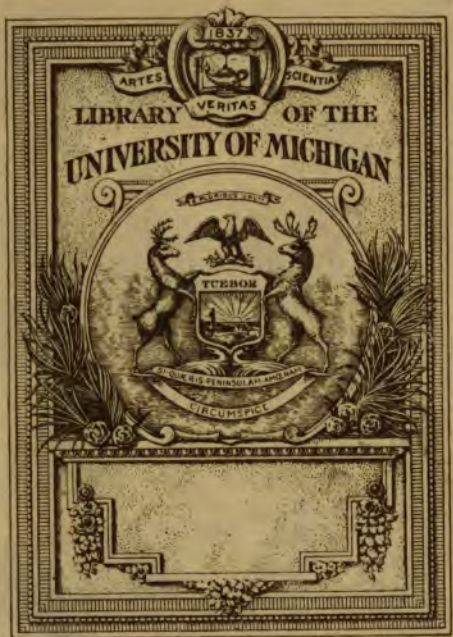
1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

IIG
237.2
.B95

NEUE FORSCHUNGEN

ZUR

AELTERN GESCHICHTE ROMS.

NEUE FORSCHUNGEN

ZUR

AELTERN GESCHICHTE ROMS

VON

C. P. BURGER Jr.

Doctor der classischen Philologie und der Rechtswissenschaft,
Bibliothecar der Universität von Amsterdam.

I.

Die Bildung des grossen römisch-latinischen Bundesstaats.

(358/396—342/412)

Mit einer Karte.

AMSTERDAM. — JOH. MÜLLER.
1894.

TYP. TH. A. VAN ZEGGELEN, (H. J. P. VAN BANTEN) AMSTERDAM.

Das vierte Jahrhundert vor Christi Geburt ist für den Geschichtsforscher vielleicht die merkwürdigste Periode der römischen Geschichte. Während der ganzen erstern Hälfte dieses Jahrhunderts ragt die römische Republik kaum einigermassen hervor unter den zahlreichen kleinen Staaten Mittelitaliens, wenige Jahrzehnte später kämpft sie mit dem kräftigsten Volke Italiens einen Kampf um die Oberherrschaft der Halbinsel, aus dem sie alsbald als Siegerin hervortritt.

Wie diese schnelle Erhebung vor sich gegangen ist, darüber haben die Historiker bis jetzt nur in sehr ungenügendem Masse Licht zu entzünden gewusst. Namentlich die Periode zwischen der Zeit des licinischen Verfassungskampfs und des grossen Samnitenkriegs ist eine der dunkelsten Partieen der römischen Geschichte. Dabei hätten wir uns vielleicht zu resigniren, wenn die Quellen fehlten, wie für die Periode des folgenden Jahrhunderts die den Gegenstand der zweiten Dekade des Livius bildete, und für die erstere Hälfte des letzten Jahrhunderts der Republik. Wo aber die livianische Tradition vorliegt, kann die Forschung sich nicht mit einem non liquet von der Sache abmachen, denn da sind wir sicher, dass uns mit gewissenhafter Treue alles mitgetheilt ist, was die Römer zur Zeit des Augustus über die Geschichte der betreffenden Periode zu wissen glaubten. Es bleibt aber das zu thun übrig, was Livius, dem es an kritischer Begabung fehlte, nicht thun konnte, nämlich die durch späte Annalisten vorgenommenen Abänderungen anzuweisen, die unzuverlässigen Zuthaten zu entfernen, und den alten Bestand der Tradition möglichst genau herzustellen.

Dies kann selbstverständlich nicht das Werk eines Einzelnen sein. Eifrige Durchforschung der vorhandenen Berichte ist zwar unbedingt nothwendig, genügt aber nicht um auf die zahllosen und oft verwickelten Fragen die Antwort zu finden. Wer mit unbefangenem Blick an die Aufgabe herantritt wird vielleicht auf einmal eine einfache Lösung finden für ein bis dahin unentwirrbar scheinendes Räthsel, und es ist klar, dass dadurch die an dieser Quellenforschung verwendete Arbeit sehr lohnend wird.

In dem vorliegenden Aufsatze habe ich mir die Aufgabe gestellt, die

286051

Tradition von der Wiederherstellung des latinischen Bundes an [1]), bis auf den Latinerkrieg zu durchforschen, und namentlich für die Bildung des grossen römisch-latinischen Bundesstaats die Daten genauer festzustellen, als dies bisher geschehen war. Der Latinerkrieg selber und die dadurch zu Stande gebrachte neue Organisation dieses Bundesstaats werden vielleicht den Gegenstand einer folgenden Arbeit bilden.

---

[1]) Bis dahin (358/396) führte ich eine ähnliche Untersuchung in einem früheren Werke: Sechzig Jahre aus der ältern Geschichte Roms. Amsterdam, 1891. 4°.

DER INHALT DER LIVIANISCHEN UEBERLIEFERUNG (§ 1—3).

§ 1. Das Jahr 358/396.

Die Hauptnachricht des J. 358/396 ist die Mittheilung von der Erneuerung des latinischen Bundes. Nach Livius wäre durch dieses Bündniss nach langer Unterbrechung wieder ein starkes latinisches Contingent zu dem römischen Heere gestossen, ein Trost bei den gleichzeitigen tarquiniensischen und hernikischen Kriegen, die schon eine Provinztheilung zwischen den Consuln C. Fabius und C. Plautius nöthig gemacht hatten. Nach jener Verstärkung des Heeres kam ein neuer Krieg dazu: ein Gallierheer kam nach Praeneste und lagerte alsbald bei Pedum.

Der grösste Theil des Jahresberichts wird eingenommen durch eine ausführliche Beschreibung des Siegs, den der Dictator C. Sulpicius und der Magister equitum M. Valerius über diesen neuen Feind davontragen. Dann wird die Besiegung und Unterwerfung der Herniker gemeldet, sowie ein Sieg der Tarquinienser, die 307 gefangene Römer zu Tode bringen, ein feindlicher Einfall der Privernaten und Veliterner, die Errichtung von zwei neuen Tribus, der Pomptina und der Publilia, Votivspiele von M. Furius als Dictator gelobt, und eine rogatio Poetelia de ambitu.

Dies ist der kurze Inhalt der livianischen Notiz des J. 358/396. Es ist zugleich ein Bild von der Ueberlieferung der betreffenden Periode überhaupt. Durchgängig finden wir zu jedem Jahre die vornehmsten Thatsachen ohne innern Band, und ohne gehörige Verbindung mit den vorhergehenden und den folgenden Jahresberichten aufgezeichnet. Die Bearbeitung ist sehr ungleich; viele Notizen sind äusserst kurz, andere sind mit sichtlicher Vorliebe vom Erzähler ausgearbeitet. Es empfiehlt sich unter diesen Umständen nicht, dem Historiker auf den Fuss zu folgen; eine wirkliche Einsicht in den Gang der Ereignisse wird sich eher gewinnen lassen, wenn wir alles nebensächliche — d. h. sowohl die Erwähnungen von Begebenheiten der

Jahre 350/404 wird, während der eine Consul krank ist, plötzlich gemeldet, ein grosses Gallierheer habe in Latium ein Lager aufgeschlagen. Dem plebeischen Consul Popilius wird extra ordinem die Heerführung anvertraut; er lässt ein Reservenheer unter dem Praetor P. Valerius Publicola zurück und greift selber mit vier Legionen den Feind an. In einer ausführlich beschriebenen Schlacht werden die Gallier geschlagen, und gezwungen, sich auf den Albanerberg zurückzuziehen, während ihr Lager genommen und geplündert wird. Der plebeische Consul feiert einen Triumph: indessen wird durch einen patricischen Dictator L. Furius Camillus für das folgende Jahr die Wahl zweier patricischer Consuln — wovon er selbst einer ist — durchgesetzt.

Der Gallierkrieg ist indess noch keineswegs beendet; durch den Winter aus den Bergen getrieben, durchziehen die Feinde verheerend die Küstengegend, und schlagen sich mit einem Griechenheere, das zu derselben Zeit von der Seeseite her das Land beunruhigt.

Der Consul L. Furius Camillus und der Praetor L. Pinarius ziehen, weil die Latiner die Heeresfolge verweigern, mit dem Bürgerheere aus und lagern im Pontinerlande den Galliern gegenüber. Ein junger Kriegstribun M Valerius tödtet einen riesigen gallischen Vorkämpfer in einem Zweikampf, wobei er sich nach einem Raben der sich während des Gefechts auf seinen Helm niederlässt, das Cognomen Corvus erwirbt. In der gleich darauf entbrannten Schlacht siegen die Römer, die Feinde ziehen durch das Volsker- und Falernerland nach Apulien ab Auch die griechische Flotte, worüber nichts näheres bekannt ist, verlässt alsbald Italien.

Ein paar Jahre ruhen die Kriege, dann bricht — im J. 346/408 unter dem zweiten Consulate des M. Valerius Corvus, der gleich nach seinem Siege im Gallierzweikampfe zum ersten Male Consul war — ein neuer Krieg aus, und zwar mit den Volskern. Im J. 348/406 hatten die Antiaten das früher von den Latinern zerstörte Satricum wieder hergestellt; jetzt wird berichtet, dass sie die Latiner zum Kriege aufstacheln. Der Consul Valerius rückt ins Feld, schlägt die Volsker bei Satricum, nimmt und verbrennt diese Stadt bis auf den Tempel der Mater Matuta, und feiert einen Triumpf.

Im J. 345/409 wird eine Auflehnung der Aurunker vom Dictator L. Furius unterdrückt: einem in diesem Kriege gethanen Gelübde zufolge wird der Juno Moneta auf dem Kapitol ein Tempel geweiht. Die Consuln ziehen nach der Beendigung des Aurunkerkriegs mit dem Heere wider die Volsker, und nehmen Sora.

§ 3. Die Ereignisse der J. 343/411—340/414.

Zum J. 343/411 nimmt die livianische Erzählung einen neuen Aufschwung, um die Geschichte der Samnitenkriege würdig einzuleiten.

Wieder waren beide Consuln Patricier: M. Valerius Corvus zum dritten Male, und A. Cornelius Cossus, als ein Hülfsgesuch der Campaner einen neuen Krieg herbeiführte. Sie waren ihren Nachbarn, den Sidicinern gegen einen Angriff der übermächtigen Samniten zu Hülfe gezogen, waren aber selber geschlagen, und wandten sich jetzt an den römischen Senat. Die erbetene Hülfe wurde jedoch verweigert, weil Rom und Samnium verbündet waren: nur friedliche Bemittelung wurde zugesagt. Da ergaben sich die Campaner den Römern als Unterthanen, und jetzt nahm sich der Senat ihrer Sache an, und forderte die Samniter auf, sich aus dem campanischen Gebiete zurückzuziehen. Die Antwort der Samniten ist ein unverweilter Angriff, worauf von römischer Seite eine formelle Kriegserklärung und die Aussendung zweier consularischer Heere folgt.

Für das weitere sei es mir vergönnt, Mommsens ebenso kurzen wie sachlichen Auszug aus der Erzählung der J. 343/411—340/414 [1]) hier wiederzugeben:

„Nachdem (343/411) beide Consuln in Campanien eingerückt waren, erfocht zuerst der Consul M. Valerius Corvus am Berge Gaurus über die Samniten einen schweren und blutigen Sieg; alsdann auch sein College A. Cornelius Cossus, nachdem er der Vernichtung in einem Engpass durch die Hingebung einer von dem Kriegstribun P. Decius geführten Abtheilung entgangen war. Die dritte und entscheidende Schlacht ward am Eingang der caudinischen Pässe bei Suessula von den beiden Consuln geschlagen; die Samniten wurden vollständig überwunden — man las 40000 ihrer Schilde auf dem Schlachtfeld auf — und zum Frieden genöthigt, in welchen die Römer Capua, das sich ihnen zu eigen gegeben, behielten, Teanum dagegen den Samniten überliessen (341/413). Glückwünsche kamen von allen Seiten, selbst von Karthago. Die Latiner, die den Zuzug verweigert hatten und gegen Rom zu rüsten schienen, wandten ihre Waffen statt gegen Rom vielmehr gegen die Paeligner, während die Römer zunächst durch eine Militärverschwörung der in Campanien zurückgelassenen Besatzung (342/412), dann durch die Einnahme von Privernum (341/413) und den Krieg gegen die Antiaten beschäftigt waren. Nun aber wechseln plötzlich und seltsam die Parteiverhältnisse. Die Latiner, die umsonst das römische Bürgerrecht und Antheil am Consulat gefordert hatten, erhoben sich gegen Rom in Gemeinschaft mit

[1]) R. G. I, Buch II, 5, Note.

den Sidicinern, die vergeblich den Römern die Unterwerfung angetragen hatten und vor den Samniten sich nicht zu retten wussten, und mit den Campanern, die der römischen Herrschaft bereits müde waren. Nur die Laurenter in Latium und die campanischen Ritter hielten zu den Römern, welche ihrerseits Unterstützung fanden bei den Paelignern und den Samniten. Das latinische Heer überfiel Samnium; das römisch-samnitische schlug, nachdem es (340/414) an den Fucinersee und von da an Latium vorüber in Campanien einmarschirt war, die Entscheidungsschlacht gegen die vereinigten Latiner und Campaner am Vesuv, welche der Consul T. Manlius Imperiosus, nachdem er selbst durch die Hinrichtung seines eigenen gegen den Lagerbefehl siegenden Sohnes die schwankende Heereszucht wieder hergestellt und sein College P. Decius Mus die Götter versöhnt hatte durch seinen Opfertod, endlich mit Aufbietung der letzten Reserve gewann. Aber erst eine zweite Schlacht, die der Consul Manlius den Latinern und Campanern bei Trifanum lieferte, machte dem Krieg ein Ende; Latium und Capua unterwarfen sich und wurden um einen Theil ihres Gebietes gestraft."

KRITIK DER UEBERLIEFERUNG (§ 4—11.)

§ 4. Mommsen's Kritik.

„Einsichtigen und ehrlichen Lesern" — so schreibt Mommsen nach dieser Inhaltsangabe der Erzählung — „wird es nicht entgehen, dass dieser Bericht von Unmöglichkeiten aller Art wimmelt. Dahin gehört das Kriegführen der Antiaten nach der Dedition von 377/377 [1]); der selbstständige Feldzug der Latiner gegen die Paeligner im schneidenden Widerspruch zu den Bestimmungen der Verträge zwischen Rom und Latium; der unerhörte Marsch des römischen Heeres durch das marsische und samnitische Gebiet nach Capua, während ganz Latium gegen Rom in Waffen stand; um nicht zu reden von dem eben so verwirrten wie sentimentalen Bericht über den Militäraufstand von 342/412 und den Geschichtchen von dem gezwungenen Anführer desselben, dem lahmen T. Quinctius, dem römischen Götz von Berlichingen. Vielleicht noch bedenklicher sind die Wiederholungen: so ist die Erzählung von dem Kriegstribun P. Decius nachgebildet der muthigen That des M. Calpurnius Flamma oder wie er sonst hiess im ersten punischen Kriege; so kehrt die Eroberung Privernums durch C. Plautius wieder im J. 329/425 und nur diese zweite ist in den Triumphalfasten verzeichnet; so der Opfertod des P. Decius bekanntlich bei dem Sohne desselben 295/459. Ueberhaupt verräth in diesem Abschnitt die ganze Darstellung eine andere Zeit und eine andere Hand als die sonstigen glaubwürdigeren annalistischen Berichte; die Erzählung ist voll von ausgeführten Schlachtgemälden; von eingewebten Anekdoten, wie zum Beispiel der von dem setinischen Praetor, der auf den Stufen des Rathhauses den Hals bricht weil er dreist genug gewesen war das Consulat zu begehren, und den mannichfaltigen aus dem Beinamen des T. Manlius herausgesponnenen; von ausführlichen und zum Theil bedenklichen archäologischen Digressionen, wohin zum Beispiel die Geschichte der Legion, von der die höchst wahrscheinlich apokryphe Notiz über die aus Römern und Latinern gemischten Manipel des zweiten Tarquinius

[1]) Liv. VI, 33.

bei Liv. I, 52 offenbar ein zweites Bruchstück ist, die verkehrte Auffassung des Vertrages zwischen Capua und Rom [1]), die Devotionsformulare, der campanische Denar, das laurentische Bündniss, die bina iugera bei der Assignation gehören. Unter solchen Umständen erscheint es von grossem Gewicht, dass Diodoros, der andern und oft ältern Berichten folgt, von all diesen Ereignissen schlechterdings nichts kennt als die letzte Schlacht bei Trifanum; welche auch in der That schlecht passt zu der übrigen Erzählung, die nach poetischer Gerechtigkeit schliessen sollte mit dem Tode des Decius."

§ 5. Werth dieser Kritik.

Diese kurze Kritik ist das Beste, das überhaupt über die Tradition der behandelten Periode geschrieben ist; im Grossen und Ganzen kann man sagen, dass die Versuche späterer Forscher, die hier als unzuverlässig bezeichneten Bestandtheile der Erzählung zu schützen, die richtige Kritik nicht gefördert haben. Die Conclusion geht aber zu weit; wenn sie wenigstens dahin führt, dass die besprochene Ueberlieferung ganz verworfen, und die kurze Notiz Diodors als die einzige zuverlässige Tradition an ihre Stelle gesetzt werden soll, so wird eine besonnene Kritik sie nicht billigen können. Wenn da gesagt wird, die ganze Darstellung verrathe eine andere Zeit und eine andere Hand als die sonstigen glaubwürdigeren annalistischen Berichte, so ist das nur relativ wahr. Diese ausgeführten Schlachtgemälde, eingewebten Anekdoten und archaeologischen Digressionen finden sich in der That nicht nur hier, sondern sie sind über die ganze annalistische Tradition der ersten Jahrhunderte der römischen Republik ausgestreut; und wenn sie auch selber der ältesten Ueberlieferung gewiss nicht angehören, so haben sie sich doch gewöhnlich an wirklich alte Notizen angeknüpft. Die römischen Annalisten waren zum Theil verwegene Neuerer, um nicht zu sagen Geschichtsfälscher; zugleich aber waren sie ohne Ausnahme in hohem Grade conservativ. Die Aufgabe des Kritikers ist es also bei Wegwerfung der Einlagen jenen alten Notizen möglichst zu schonen. Dabei ist es nicht richtig, sich mit der kurzen Tradition Diodors, wie werthvoll sie auch sein mag, zu begnügen, denn erstens kann aus der alten Quelle die dieser Tradition zu Grunde liegt, manches verloren gegangen sein; zweitens können die jüngern Annalisten, denen es doch hauptsächlich um Bereicherung der Ueberlieferung zu thun war, neben unzuverlässigen Einlagen und eigenen Ausmalungen, Berichte aus guten Quellen, die uns nicht zu Gebote stehen, der Chronik einverleibt haben.

[1]) Röm. Münzw. S. 334, A. 122.

§ 6. Die Wiederholungen.

Mustern wir nun die von Mommsen als bedenklich bezeichneten Erzählungen, so fällt gleich eine ganze Reihe sehr verdächtiger Einlagen auf, nämlich die Wiederholungen. Dass der Opfertod des P. Decius hier einfach Nachbildung ist, unterliegt keinem Zweifel; die Thatsache dass ein Decius Consul war, während der Triumph in den Annalen nur seinem Collegen Manlius beigelegt wurde [1]), wird einen Annalisten wie von selbst eingeladen haben, die bekannte Erzählung diesem Jahre (340/414) zu attribuiren. Mit dieser Erzählung stellt sich zugleich der an sich schon verdächtige Excurs über die Devotionsformulare als eine Einlage eines spätern Annalisten heraus. Die Erzählung von P. Decius als Kriegstribun im J. 343/411, die ebenso einer Ueberlieferung aus späterer Periode nachgebildet ist, rührt wohl von derselben Hand her; der ganze Feldzug in die samnitischen Berge ist freilich mehr als verdächtig [2]). Nicht anders steht es mit dem privernatischen Kriege des J. 341/413; hier war augenscheinlich das Consulat des C. Plautius, dessen Geschlechtsname ja regelmässig mit dem Beinamen Privernas verbunden vorkam, ein genügender Anlass zur Einschaltung der Kriegsnotiz.

§ 7. Die Manlius-Erzählungen.

Derselben Klasse von Einlagen gehört die Erzählung von der Hinrichtung des jungen Manlius auf Befehl seines eigenen Vaters an; schon bei Diodor begegnet eine ähnliche Erzählung von dem Dictator Postumius zum J. 432/322 [3]), der Beiname Imperiosus ist Ursache geworden, dass sie sich auch an den Namen des Manlius geknüpft hat. Die Beinamen der Manlier freilich haben mehrere ähnliche Einschiebungen in die ältere römische Tradition veranlasst; wir brauchen nur an die Erzählungen von Manlius Capitolinus und Manlius Torquatus zu erinnern. Dass diese Einschaltungen verhältnissmässig alt sind, geht daraus hervor dass die Capitolinuserzählung des J. 390/364 bei Diodor begegnet, und dass schon Claudius die Torquatus-Anecdote kannte, die auch wie fast alle ältern Notizen der betreffenden Periode in drei verschiedenen Jahresberichten (367/387, 361/393 und 357/397) Aufnahme fand [4]).

§ 8. Die Verschiebung der Valerius-Consulate.

Eine Reihe gleichartiger aber viel schlimmerer Zusätze sind die,

[1]) Diod. XVI, 89, 90. [2]) S. unten § 22. [3]) XII, 64.
[4]) S. meine Sechzig Jahre § 11, IV, und § 120.

welche sich an die Namen der Valerier anknüpfen; dies sind keine einfachen Einlagen, sie haben oft den Inhalt der Ueberlieferung bedeutend getrübt. Namentlich gilt dies von der Tradition der J. 350/404—345/409; da findet sich jener Gallierkrieg (350,49/404,5), der durch den jungen Valerius Corvus zu Gunsten der Römer entschieden wird, eine augenscheinliche Nachahmung von der Torquatus-Erzählung des J. 367/387; da findet sich ein Antiatenkrieg der mit der Wiederherstellung Satricums durch die Antiaten (348/406) anfängt, und vom Consul Valerius Corvus durch die Zerstörung dieser Stadt beendet wird (346/408). Und augenscheinlich im Zusammenhang mit diesen Erzählungen findet sich eine Verschiebung der Consulate der J. 348/406—345/409. Die anerkannt ältere Ueberlieferung des Diodorus macht es möglich, diese Fastenfälschung zu constatiren, gerade wie die gleichartigen an den Berichten der J. 386/368 und 377,76/377,78 verübten Manipulationen, die alle dazu dienen, den Sieg in Kriegen mit Satricanern und Antiaten, oder mit den Volskern überhaupt, einem Valerius beizulegen. Schon früher habe ich dies ausführlich nachgewiesen [1]), ich sehe mich aber genöthigt noch einmal auf die Sache einzugehen, weil Fr. Münzer in seiner indess erschienenen Dissertation [2]) für die Magistratscollegien der J. 348—345 die jüngere Tradition der diodorischen vorzieht, indem er sich auf Mommsen und Soltau beruft, und die entgegengesetzte Auffassung von Clason und mir bestreitet.

Die Sache ist sehr einfach. Diodor gibt die folgenden Consulate an:

zum J. 348/406 M. Fabius u. Ser. Sulpicius.
347/407 M. Valerius u. M. Pompilius.
346/408 C. Plautius u. T. Manlius.
345/409 M. Valerius u. M. Poetelius.

Livius dagegen [3]) nennt:

zum J. 348/406 M. Valerius Corvus u. P. Popilius Laenas.
347/407 T. Manlius Torquatus u. C. Plautius.
346/408 M. Valerius Corvus u. C. Poetelius.
345/409 M. Fabius Dorsuo u. Ser. Sulpicius Camerinus.

Das Consulat von M. Fabius und Ser. Sulpicius steht also bei Livius, und ebenso in den capitolinischen Fasten, hinter, bei Diodor vor den drei andern, deren Ordnung unverändert ist.

Die Frage ist, welche Ordnung die ursprüngliche ist, und was die Umstellung veranlasst hat. Mommsen, Soltau und Münzer denken an ein Versehen Diodors; warum sie aber hier den Fehler in der

---

[1]) Sechzig Jahre, § 9499.

[2]) Münzer, De gente Valeria. Oppollae 1891. 8°. S. 49 Adn. 7 u. S. 72. Mommsen, Chron. p. 126. Soltau, Chron. p. 384. Clason, Röm. Gesch. I, 366.

[3]) VII, 26,11—28,1.

ältesten und reinsten Quelle und nicht vielmehr auf der andern Seite suchen, ist unklar. Die einzige Motivirung ihrer Auffassung finde ich in diesen Worten Soltau's: „Vergeblich schaut man sich nach einem vernünftigen Grunde dieser Variante um. Die einfachste Lösung des Rätsels dürfte jedenfalls die sein, dass Diodor aus Versehen nach den Eponymen von V. 405 vom ersten Konsulat des M. Valerius sogleich auf diejenigen von 409 nach dem zweiten Konsulat desselben abgeirrt ist, dann aber sein Versehen erkennend, die 3 Konsulpaare V. 406—408 nachgetragen hat."

Es befremdet, dass Münzer es unnöthig gefunden zu haben scheint diesen Worten noch etwas hinzuzufügen; mir scheinen sie wenigstens sehr geeignet, den Leser von der grössern Wahrscheinlichkeit der entgegengesetzten Auffassung zu überzeugen. Unglaublich scheint es, dass er, als er nach der Aufzeichnung von zwei verkehrten Namen sein Versehen erkannte, sie nicht gleich gestrichen und die richtigen an ihre Stelle eingesetzt hätte.

Von vornherein ist es wahrscheinlich, dass Diodor, wie durchgehends, so auch hier die ältere Tradition vertritt, dass die andern Quellen dagegen durch Fälschungen späterer Annalisten getrübt sind. Und dies wird so gut wie sicher, wenn wir beachten, dass gerade in dieser Partie der livianischen Tradition Valerius Antias zahlreiche Spuren seiner Thätigkeit zurückgelassen hat, und dass die Consulate des Valerius Corvus, um die es sich hier handelt, unmittelbar zusammenhangen mit den jedenfalls auf Antias zurückgehenden Erzählungen von den gallischen und volskischen Kriegen.

Während Soltau „sich vergeblich nach einem vernünftigen Grunde der Variante umschaut" und den kläglichen Ausweg wählt, ein Versehen Diodors anzunehmen, das er zwar gleich erkannt, dann aber statt durch einfache Correction, durch einen neuen Verstoss gut gemacht hätte, lassen sich die Gründe der valerischen Fälschung ohne Mühe nachweisen. Wenn wir im J. 349/405 den Jüngling M. Valerius als Vorkämpfer wider den gallischen Riesen auftreten sehen, und wenn dann gegen das Ende des Jahrs Manlius Torquatus, der andere namhafte Galliertödter als Dictator auftritt, und seinen jungen Nebenbuhler als Consul für das folgende Jahr ernennen lässt [1]), so ist es klar, dass derjenige Annalist, der eine solche Erzählung aufstellte, sehr leicht ihr zu Liebe das Consulat des Valerius ein Jahr verschoben haben kann. Und wenn wir während des ersten Consulats dieses Valerius die Antiaten Satricum neu herstellen sehen, damit er es zwei Jahre später, wieder als Consul, erobern und zum zweiten

[1]) Die Zusammenbringung dieser zwei Helden kam schon Clason apokryph vor (R. G. l. c.).

Male zerstören möge, so erkennen wir leicht die Hand des Valerius wieder, der aus seinem Cognomen das Recht herleitete, jeden Antiatensieg einem Valerius zuzuschreiben, und dazu, wo nöthig, Einschaltungen und Verschiebungen in den Fasten vornahm.

In der That scheint es mir einleuchtend, dass die Fastenverschiebung mit der Einschaltung des gallischen Zweikampfs und des Antiatenkriegs das Werk des Valerius Antias ist.

Für die Fasten indess hat Diodor uns die ältere Tradition aufbewahrt, nicht aber für die Gallier- und Volskerkriege. Es gilt also zunächst, womöglich festzustellen, was die vorsullanische Ueberlieferung über diese Kriege meldete.

§ 9. Die gallischen Tumulte.

Für die Geschichte der gallischen Einfälle haben wir in dem bekannten und oft besprochenen Abriss bei Polybius ein sehr willkommenes Mittel, um Livius zu controlliren. Nach Polybius[1]) kam erst im dreissigsten Jahre nach der Einnahme Roms wieder ein grosses Keltenheer heran, und lagerte in der Nähe von Alba; die Römer hatten nicht die Zeit gehabt, ihr Bundesheer zu sammlen, und zogen nicht ins Feld. Im zwölften Jahre nachher erschienen die Feinde wieder; damals bewog ein schnell ausrückendes römisches Heer sie zum nächtlichen Rückzug. Seitdem verhielten sie sich wieder dreizehn Jahre ruhig, und schlossen dann, weil sie die Macht der Römer heranwachsen sahen, einen Friedensvertrag mit ihnen, der dreissig Jahre im Stande blieb. Dann erfolgte, durch das Vordringen transalpinischer Schaaren veranlasst, ein neuer Raubzug durch Etrurien und das römische Gebiet, wobei wieder keine Schlacht geliefert wurde, und im vierten Jahre nachher ein in Gemeinschaft mit den Samniten unternommener Einfall, wobei sie zuerst im camertischen Gebiete die Römer besiegten, nach wenigen Tagen aber bei Sentinum eine entscheidende Niederlage erlitten.

Das weitere können wir hier ausser Betracht lassen; die Erwähnung der Schlacht bei Sentinum gibt uns nach einer Reihe von Berichten, über deren richtige Stelle in den Annalen man streiten kann, wieder einen festen Halt, weil über ihre Datirung keine Meinungsverschiedenheit herrscht: sie gehört in das Jahr 295/459.

Unternimmt man es aber, indem man von den beiden bekannten Ereignissen, der Einnahme Roms einer-, der Schlacht bei Sentinum andererseits ausgeht, die andern bei Polybius verzeichneten Einfälle chronologisch zu fixiren, so stellt sich dies als unmöglich heraus,

[1]) II, 18, 19.

weil der polybische Bericht sich weder mit der Chronologie der griechischen Historiker [1]), noch mit der römischen Zeitrechnung nach Amtsjahren in Einklang bringen lässt. Die Summe von Jahren, die nach Polybius zwischen den beiden Ereignissen liegen würde, ist zu klein. Beachtenswerth ist der von Niese [2]) gemachte Versuch, sie durch Interpretation mit der sonstigen Ueberlieferung in Einklang zu bringen, indem er jedes Intervall durch Ausschliessung der Anfangsjahre etwas verlängerte; ein Unternehmen das mit Recht als willkürlich zurückgewiesen worden ist. Eben so wenig annehmlich ist der entgegengesetzte Versuch Mommsen's [3]), durch die Annahme einer kürzern Magistratsliste die Differenz zu heben, denn die von ihm entworfene Fastenliste mit einjähriger Anarchie und ohne die Dictatorenjahre ist wohl nie in Gebrauch gewesen. Die jüngern Chronologen haben denn auch beide Lösungen des Problems verworfen, wodurch nur ein Ausweg übrig blieb, wenn sie nicht ganz davon absehen wollten den polybischen Bericht für ihre Untersuchungen zu verwerthen, nämlich die Annahme eines Textfehlers. Seeck hat vorgeschlagen [4]), von einem 33jährigen Frieden zu lesen, statt des überlieferten dreissigjährigen, Matzat [5]) zog es vor, die Zahl von 13 Jahren der vorhergehenden Waffenruhe in 16 zu ändern, Soltau meinte [6]), Polybius selber habe irrthümlich 13 gelesen, wo in seiner Quelle 18 stand.

Die Vorschläge, die sich sämmtlich durch graphische Erklärungen, und ausführliche Besprechungen aller einschlägigen Fragen empfehlen, zeigen schliesslich nur die Unmöglichkeit einer Lösung der vorliegenden Frage auf diesem Wege. In einer zu unserer übrigen Kunde nicht passenden Zahlangabe eine Ziffer zu ändern ist zwar ein sehr zweckmässiger Ausweg; man kann dadurch jeden Stein des Anstosses in eine Stütze seines Systems umwandlen. Eben darin aber steckt das Bedenkliche dieses Hülfsmittels; die so abgeänderte Angabe verliert jede Beweiskraft [7]).

Das bis jetzt erreichte Resultat ist also ein negatives: der polybische Bericht lässt sich mit den Fasten nicht in Einklang bringen, und eine Erklärung der Differenz ist eben so wenig gefunden worden. Mir kommt es wahrscheinlich vor, dass die Quelle, woraus Polybius seinen Bericht entnahm, eine von den uns bekannten abweichende

---

[1]) S. Pol. I, C. 5, 6. [2]) Hermes XIII. [3]) Römische Forschungen II, 352 ff.
[4]) Hermes XIV. [5]) Röm. Chron. I p. 89. [6]) Röm. Chron. p. 364.
[7]) Warnende Beispiele sind u. A. die Liste von Textesänderungen hinter Soltau's Chronologie (p. 492, 493), und die von Matzat vorgeschlagenen Correctionen zu der bekannten Stelle des Piso bei Censorinus (Röm. Chron. I p. 315, und Woch. f. klass. Phil. 1891, col. 1057).

Fastenliste hatte [1]). Diese Unmöglichkeit, die bei Polybius erwähnten Ereignisse chronologisch zu fixiren, beeinträchtigt für uns den Werth des Berichts bedeutend. Für die Chronologie ist er kaum noch zu verwerthen, und für die sachliche Controle der erhaltenen Annalenberichte über gallische Tumulte ist er nur da brauchbar, wo die ursprüngliche Identität einer polybischen und einer livianischen Nachricht annehmlich scheint.

Das Letztere ist der Fall mit der Erzählung der camertischen und sentinatischen Schlachten, wo des Polybius kurze Notiz [2]) neben der langen rhetorischen Erzählung des Livius [3]) sehr werthvoll ist, mit der unmittelbar vorhergehenden Nachricht über den Einfall in Etrurien [4]), womit der livianische Bericht zum J. 299/455 [5]) zu vergleichen ist, und mit der Erwähnung des dreissig Jahre zuvor geschlossenen Friedens [6]), die bei Livius eine ganz andere Gestalt bekommen hat. Es wird nämlich zweimal — eine Verdoppelung die wahrscheinlich mit der Auslassung resp. Einschaltung der Dictatorenjahre zusammenhängt —, zu den J. 332/422 u. Ende 330/424, eine „fama Gallici belli" erwähnt [7]).

Vor diesem Frieden kannte Polybius nach der Einnahme Roms nur zwei Tumulte, und zwar beide ohne Schlacht, während Livius zu den Jahren 367/387, 361/393, 360/394, 358/396, 357/397, 350/404 und 349/405 glänzende Siege der Römer über die Gallier verzeichnet fand [8]). Sachlich gibt also der polybianische Bericht uns eine sehr gute Controle: wir können diese interpolirten Siege sämmtlich streichen. Chronologisch aber bleiben wir in der Verlegenheit, weil die Rückrechnung vom J. 330/424 oder 332/422 auf keine erhaltene Fastennotiz führt, und die Zählung vom J. 390 ab auf die Erzählungen der J. 361,60/393,94 und 350,49/404,5 führen würde, die von Valerius Antias redigirt, und wohl gerade auf Grund des polybischen Berichts diesen Jahren zugetheilt sind.

Als älteste Datirung jenes erstern Tumults sah ich mich auf Grund früherer Untersuchungen veranlasst das Jahr 367/387 anzunehmen, für den letztern, der uns jetzt hauptsächlich interessirt, fehlt aber jeder sichere Anhalt. Nur die Thatsachen stehen fest: die Gallier sind zum dritten Male in Latium erschienen, aber dem ausrückenden Römerheere durch einen nächtlichen Rückzug entwichen. Von dem Consul L. Camillus und dem Galliertödter Valerius Corvus war in dem ursprünglichen Berichte dieses Einfalls nicht die Rede, und welchem Jahre der Einfall zuzutheilen ist, ist nicht festzustellen.

---

[1]) Siehe meine Sechzig Jahre, § 120 u. 121. [2]) c. 19, 5.6. [3]) X, 22–30.
[4]) c. 19, 1—4. [5]) X, 10, 6—12. [6]) c. 18,9. [7]) VIII, 17, 6. 7. 20, 2—5.
[8]) Liv. VI, 42, 4—8. VII, 9, 6—11,1. 11, 3–9. 12,7–15,8. 23—26.

§ 10. Die Berichte über Volsker und Antiaten.

Zum Glück ist die Tradition übrigens nicht in dem Grade entstellt, wie in Betreff auf die gallischen Tumulte. Ungleich besser steht es schon mit dem Volskerkriege des J. 346/408; da sind wir freilich ganz auf Livius angewiesen, und seine Erzählung entfernt sich wieder weit von der ursprünglichen Ueberlieferung, aber die Kritik wird uns erleichtert durch ein paar parallele Berichte über Antiatenkriege bei demselben Historiker. Weil ich diese schon einmal ausführlich besprochen habe [1]), kann ich hier gleich das Resultat hinsetzen. Die Zerstörung Satricums bis auf den Tempel der Mater Matuta ist hier fälschlich nach jenen frühern Berichten wiederholt, und um diese Wiederholung möglich zu machen, ist der Wiederaufbau im J. 348/406 hinzuerfunden. Ausserdem ist die Erwähnung der Antiaten überhaupt hier nicht am Orte; es ist eine Interpolation des Valerius Antias, der sich befliss, überall wo von den Volskern die Rede war, einerseits die Antiaten hereinzuziehen, andererseits einem Mitgliede der gens Valeria eine Rolle zuzutheilen. Dabei entging es ihm, dass der Volskername weit aus einander wohnende Völkerschaften umfasste, und dass in der Notiz des J. 346/408 nicht von den Antiaten und ihren Nachbarn, sondern von den Volskern am obern Liris die Rede war. Dass auch dort, in der Nähe von Arpinum und Fregellae, eine Stadt des Namens Satricum lag, ist bezeugt [2]), und es darf angenommen werden dass in der ursprünglichen Nachricht von der Einnahme dieser Stadt die Rede war, und dass diese Thatsache das Einzige ist was in dem besprochenen Berichte als alte und zuverlässige Tradition zu betrachten ist.

Diese Einnahme Satricums hängt direkt zusammen mit derjenigen der Nachbarstadt Sora im folgenden Jahre; auch der Sieg über die Aurunker im J. 345/409 beweist den damaligen Fortgang der römischen Waffen in jener Gegend.

Auch die Nachricht von einem Volskerkriege zum J. 353/401 [3]) ist, wie der Name des Consuls M. Valerius Publicola wahrscheinlich macht, durch die Hände des Valerius Antias gegangen; das Detail ist also unzuverlässig, und ursprünglich wird darin kein Lager bei Tusculum erwähnt gewesen sein; vielmehr ist auch dieser Krieg nach dem Liris zu verlegen. Ganz erfunden scheint der sich an den apokryphen Privernatenkrieg des J. 341/413 anschliessende und auch von Mommsen verworfene Antiatensieg des Consuls Plautius bei Satricum [4]) zu sein.

---

[1]) Sechzig Jahre u. s. w. § 94—99. [2]) Cic. ad Q. fr. III, 1, II, 4. Liv. IX, 12, 5. 16, 9.
[3]) Liv. VII, 1, 1—6. [4]) Liv. VIII, 1, 1—6.

§ 11. Andere später angebrachte Züge. Die Ausbreitung der römischen Macht.

Wahrscheinlich gleichfalls das Werk des Valerius Antias sind die zahlreichen Provinztheilungen zwischen den Magistraten, die der ältern Tradition überhaupt fremd sind [1]), sowie die ausführlichen Schlachtbeschreibungen. Beides begegnet namentlich in den oben besprochenen Berichten über Gallierkriege, welche überhaupt dieselben verdächtigen Züge aufweisen, die sich auch in der Geschichte vom samnitischen und latinischen Kriege finden. Diese kleineren Einschaltungen im Detail nachzuweisen wäre ohne Nutzen; vielmehr empfiehlt es sich, behufs der weitern Analyse einen Blick auf die staatsrechtlichen Verhältnisse der hier in Betracht kommenden Völkerschaften zu werfen. Es handelt sich ja, wo von den Volskern, Aurunkern und Campanern die Rede ist, nicht wie bei den Galliern um Berührungen mit einem fern wohnenden Volke, sondern um die sich fortwährend neu gestaltenden Beziehungen zwischen Rom und den Nachbarvölkern. Die betreffenden Jahresnotizen sind also keine blossen Kriegsberichte, es muss darin auch von der Organisation der eroberten Gebiete, von Regulirung der Beziehungen zu neu erworbenen Bundesgenossen, von Friedens- und Freundschaftsverträgen die Rede gewesen sein, und die Trübung der Tradition durch unkundige und oft wenig gewissenhafte Ueberarbeitung ist besonders nach dieser Richtung hin fühlbar. Jedoch der conservative Charakter der römischen Annalisten muss auch hier mehr als man auf den ersten Blick erkennt, für eine sorgfältige Analyse aufbewahrt haben

Die Frage, die sich gleich aufdrängt ist diese: Wie hat sich die Südgrenze des römisch-latinischen Gebiets, dessen Grenztädte so eben (358/396) noch Circei, Setia und Signia, dessen Nachbarn die Herniker und Privernaten waren, plötzlich bis jenseit Capuas, bis an die Grenze von Neapolis und Samnium vorgeschoben? Bei Livius wird diese Frage in sehr ungenügender Weise beantwortet; ihm liegt nichts Unwahrscheinliches darin, dass ein weit entlegener grosser Staat wie Capua sich plötzlich den Römern unterwirft, wie ihm freilich auch ein Marsch des römischen Heers durch die kaum noch betretenen Bergthäler der Marser und Samniten ganz glaublich scheint. Aehnliche Nachrichten sind jedoch ohne Zweifel das Werk späterer Historiker, die, ohne Einsicht in die Verhältnisse der früheren Zeit, sich Rom schon als die Beherrscherin Italiens vorstellten.

Es ist unzweifelhaft dass die römische Herrschaft nur Schritt für

---

[1]) S. Kaerst in Jahrb. f. klass. Philol. 13er Suppl. Bd. S. 746 ff., Philologus 1889, N. F. II, 2 S. 307 ff., und meine Sechzig Jahre, § 36 und 99.

Schritt vorgedrungen sein kann; der Anschluss von Capua an Rom kann nur nach derjenigen der Volsker und Aurunker statt gefunden haben. Hierüber wird aber sehr wenig berichtet: die kurzen Kriegsberichte der J. 346/408 und 345/409 lassen kaum an eine eigentliche gewaltsame Unterwerfung dieser Völker denken; es ist wahrscheinlicher dass sie sich, vielleicht nach einem siegreichen Vordringen der Römer, durch Vertrag an Rom angeschlossen haben. Darauf führt auch der unerhört schnelle Fortgang der römischen Macht in dieser Periode, und damit streitet in keiner Weise die Thatsache, dass dieselben Völker sehr bald nachher gemeinschaftlich das Joch des neuen übermächtigen Bundesgenossen abzuschütteln suchen.

Wäre es nun nicht möglich über die Art und Weise, in welcher Rom sich diesen ganzen Complex von Staaten und Städten zu verbinden gewusst hat, etwas Näheres zu ermitteln? Jedenfalls muss der Versuch gemacht werden. Betrachten wir dazu die Tradition über die bedeutendste von allen zwischen Latium und Campanien liegenden Staaten etwas näher.

TEANUM SIDICINUM. (§ 12—15.)

§ 12. Die Meinungen Mommsen's.

Zugleich mit Capua kommt nach der oben im Auszug wiedergegebenen Erzählung des Livius auch die Nachbarstadt Teanum Sidicinum in Berührung mit Rom. Die Erzählung selber gibt den Eindruck, das wir es mit einer bedeutenden wenn auch Capua nicht ganz ebenbürtigen Stadt zu thun haben. Dass dies auch in spätern Jahrhunderten der wirkliche Sachverhalt war, lernen wir von Strabo [1]), der die Stadt die grösste an der Via Latina nennt, und nur für sie eine Ausnahme macht, wenn er sagt, neben Capua seien die andern Städte Campaniens kaum mehr als kleine Ortschaften.

Die Stadt wird auch in der livianischen Tradition noch öfters erwähnt, aber seltsam genug wird nirgends gesagt, wann und wie die Stadt sich Rom angeschlossen oder unterworfen hat. Und ebenso wenig liegen Nachrichten vor über das spätere Verhältniss zwischen Römern und Sidicinern. Die Unsicherheit über diese beiden Punkte ist so gross, dass Mommsen selbst darüber an verschiedenen Stellen die am meisten auseinandergehenden Ansichten ausgesprochen hat.

In seiner Römischen Geschichte [2]) lesen wir dass die Samniten nach dem sogenannten ersten Samnitenkriege Teanum „eingenommen und stark besetzt zu haben" scheinen; „denn während die Stadt früher Hülfe gegen Samnium in Capua und Rom nachsucht, erscheint sie in den späteren Kämpfen als Vormauer der samnitischen Macht gegen Westen." In der Geschichte des römischen Münzwesens [3]) wird gesagt, dass Teanum nach dem Zeugniss der Münzen nachher eine föderirte Stadt war, die wenn nicht rechtlich, doch thatsächlich zu den latinischen Städten gerechnet wurde. „Die Münzgruppe mit

[1]) V, 3. 9, S. 237. V, 4, 10, S. 248.

[2]) Bd. I, 2es Buch, Kap. V am Ende. [3]) S. 323, 330.

Pallaskopf und Hahn, die sicher jünger ist als 268/486 und bei deren Prägung ausser den latinischen Colonien Cales und Suessa sich die benachbarten Städte Aquinum, Teanum Sidicinum, Caiatia und Telesia, und zwar mit Ausnahme der letzten Stadt sämmtlich schon mit Anwendung lateinischer Aufschrift betheiligt haben (S. 117), ist ein Beweis für deren noch im sechsten Jahrhundert fortdauernde Autonomie und für ihr gleiches Bündniss."

Zu ganz entgegengesetzten Ansichten ist Mommsen später gelangt [1]). Die Stadt wäre nicht während der grossen Samnitenkriege die Vormauer der samnitischen Macht gegen Westen gewesen, und nachher in ein gleiches Bündniss mit Rom getreten, sondern schon um 334/420 zugleich mit Capua eine römische Halbbürgerstadt geworden.

In einer Hinsicht ist diese neue Auffassung gewiss richtiger; der Anschluss der Stadt an Rom muss schon vor den grossen Samnitenkriegen stattgefunden haben. In der That erscheint sie nirgends in der Geschichte dieser Kriege als Vormauer der samnitischen Macht, sondern wiederholt als römische Grenzfeste gegen die Samniten. Schon zum J. 332/422 lesen wir [2]), dass das römische Heer wegen Gerüchte von feindlichen Bewegungen unter den Samniten im sidicinischen Gebiete gelagert blieb. Gleich im Anfang des Kriegs finden wir [3]) einen römischen Einfall in das Land von Allifae und Rufrae, d. h. die gleich hinter Teanum sich ausdehnende Gegend des obern Volturnus, und wenige Jahre später (310/444) berichtet Diodor [4]) die Einnahme von Allifae durch die Römer. Endlich lesen wir in der Geschichte des dritten Samnitenkriegs [5]), dass im J. 297/457 der eine Consul durch das Gebiet von Sora, der andere durch dasjenige der Sidiciner in Samnium einrückte; auch damals stand also Teanum, gerade wie die latinische Colonie Sora auf der Seite der Römer.

§ 13. Das angebliche Halbbürgerrecht Teanums.

Während also Mommsen's spätere Auffassung über die Stellung der Stadt Teanum in den grossen Kriegen zwischen Rom und Samnium vor der früheren den Vorzug verdient, so ist dagegen die in der „Geschichte des römischen Münzwesens" verfochtene Ansicht über das Rechtsverhältniss der Sidiciner richtiger als die spätere. Und dies darf kaum Wunder nehmen: wenn je, so muss wohl in der Frage nach dem Rechtsverhältnisse eines Staats das Zeugniss der Münzen entscheidend sein. Wenn nun das Münzrecht von Teanum demjenigen der benachbarten latinischen Colonien ganz gleichstand, so scheint

---

[1]) C. I. L. X, p. 471. Röm. Str. III, p. 573,7, 586,6, 587,1, 589.
[2]) Liv. VIII, 17,8. [3]) Liv. VIII, 25,4. [4]) XX, 35. [5]) Liv. X, 14,4.

dadurch wohl ausgemacht, dass die Sidiciner rechtlich den Latinern gleich standen. Mommsen's spätere Auffassung hat denn auch Mühe gehabt, mit diesem Zeugniss fertig zu werden. „Das Münzrecht als der greifbare Ausdruck der Autonomie kommt der Halbbürgergemeinde der Regel nach nicht zu", lesen wir im Röm. Staatsrecht [1]). „Aber Ausnahme machen die Sidicinerstadt Teanum, die in Silber und Kupfer mit eigenem Namen geschlagen hat, und wieder Capua nebst den Nachbarstädten Atella und Calatia; hier ist auf den Namen Roms mit latinischer Aufschrift in Gold, Silber und Kupfer, später auf den eigenen Namen mit oskischer wenigstens in Kupfer geprägt worden." Während also Capua, selbst schon eine Ausnahme, auf den eigenen Namen bloss Kupfermünzen, und zwar mit oskischer Sprache prägen durfte, sollte die ganz gleich gestellte Unterthanenstadt Teanum auf den eigenen Namen mit lateinischer Inschrift in Silber geprägt haben, sie sollte ein von demjenigen der latinischen Colonien nicht verschiedenes Münzrecht gehabt haben! Wohl mag Mommsen an einer andern Stelle [2]) sagen, man könnte daran zweifeln, ob die Sidiciner das Halbbürgerrecht gehabt haben, „da ausdrückliche Zeugnisse mangeln und die Silberprägung eher auf Bundesrecht führt."

Aus welchem Grunde hätten wir uns unter diesen Umständen dennoch für Halbbürgerrecht zu entscheiden? Mommsen sagt es an derselber Stelle: „den entscheidenden Beweis giebt ihr Dienst in den campanischen Legionen." Sehen wir also was uns über diesen Dienst überliefert ist: es ist in der That nur sehr wenig [3]). Die im J. 281/473 zum Schutz gegen Barbaren und Tarentiner nach Rhegion gesandte Truppe, die sich verrätherisch dieser befreundeten Stadt bemächtigte, wird bei Orosius als die achte Legion, bei Frontinus als eine Legion, beim Epitomator des Livius als eine legio campana bezeichnet, Polybius gibt ihre Zahl auf 4000 an, und nach der Erzählung des Dionysius bestand sie aus 800 Campanern und 400 Sidicinern, unter Führung des Campaners Decius. Es ist klar dass diese Angaben unter sich streiten; die Erzählung des Dionysius, für uns die wichtigste, weil darin die Sidiciner erwähnt werden, verbietet eigentlich an eine Besatzungstruppe von 4000 Mann, an eine „Legion" zu denken. Dennoch sehen die Angaben jede für sich glaublich aus, und es bleibt also nur der Ausweg, den auch Mommsen gewählt hat, anzunehmen dass Dionysius nur die Hauptcontingente genannt hat, und dass neben den Campanern und Sidicinern noch eine Anzahl kleinere Abtheilungen zu der Besatzungstruppe gehörten.

---

[1]) S. 589. [2]) S. 573, A. 7.

[3]) Mo. Str. 586,6. 587, 1. Orosius IV, 3. Frontinus Strat. IV, 1, 38. Liv. Ep. 12 u. 15. Pol. I 7,7. Dionys. XX, 4.

Mit weiteren Folgerungen müssen wir aber vorsichtig sein, und wenn Mommsen annimmt, dass in dieser als campanisch bezeichneten Legion nur cives sine suffragio gedient haben können, so gehe ich nicht mit ihm.

Es ist zwar nicht anzunehmen, dass in dieser Legion unter dem campanischen Führer Vollbürger gedient hätten; nichts beweist aber dass einer solchen Legion nicht, wie den römischen Legionen überhaupt, Bundesgenossen zugetheilt sein konnten. Dionysius scheint eben ausser den 800 Campanern die das grösste Contingent der Legionare bildeten, den Kern der Bundesgenossen, das 400 Mann starke sidicinische Corps erwähnt zu haben.

Die Nachricht beweist also nichts gegen die bundesrechtliche Stellung der Sidiciner, wovon die Münzen Zeugniss ablegen, und auch übrigens gibt es in der Literatur keine einzige Notiz, die man den Münzen entgegenstellen könnte. Die von Mommsen [1]) angeführte Nachricht des Velleius [2]), es sei im J. 334/420 den Campanern und einem Theile der Samniten die civitas sine suffragio gegeben worden, ist gewiss nicht auf die Sidiciner zu beziehen [3]); auch fehlt Teanum in den Listen von Halbburgerstädten bei Festus [4]) s. v. municipium, municeps, praefecturae. Dagegen findet das Zeugniss der Münzen, das auf gleiches Rechtsverhältniss mit den latinischen Colonien weist, sich auch anderweitig bestätigt.

§ 14. Des C. Gracchus Rede de legibus promulgatis.

Zuerst kommt hier eine durch Gellius [5]) erhaltene Stelle aus einer Rede des C. Gracchus in Betracht, wo erzählt wird, wie ein römischer Consul in Teanum Sidicinum kam, und als seine Frau in dem Männerbade zu baden wünschte, den Befehl gab die Badenden auszutreiben, und weil dies nicht schnell genug geschah und auch die Anstalt der Dame nicht sauber genug schien, den höchsten Magistrat der Stadt auf offenem Markte entkleiden und stäupen liess.

Diese Erzählung beweist, dass den Sidicinern das Provocationsrecht mangelte, dass sie also nicht das volle Bürgerrecht hatten, und sie macht ihr bundesgenössisches Recht schon wahrscheinlich. Wären

[1]) C. I. L. X, S. 471. [2]) I. 14.

[3]) Mein de bello c. Samn. sec., S. 9, und unten § 22. Die Sidiciner werden nie als Samniten bezeichnet. Dass sie auch nicht als solche betrachtet wurden zeigt die Aussage Strabo's (V, 3, 9, S. 237): *οὗτοι δὲ Ὄσκοι, Καμπανίας ἔθνος ἐκλελοιπός*. Richtig scheint mir die Auffassung Belochs (Campanien S. 3): »dem Römer sind Osci alle die die oskische Sprache reden: Aurunker, Sidiciner, Samniten die Zweige des grossen Volkes."

[4]) Festus ed. Müller, S. 127, 131, 142, 232. [5]) N. A. X, 3.

sie Halbbürger gewesen, so wäre ihnen, deren Treue gegen Rom nie geschwankt hat, vermuthlich schon lange vor der Gracchenzeit durch Ertheilung des Stimmrechts volles Bürgerrecht gegeben. Mit den Städten Arpinum, Fundi und Formiae, die kaum länger als Teanum zu Rom in Beziehung standen, geschah dies ja schon im J. 188/566 [1]).

Ausserdem scheint es seltsam, dass die cives sine suffragio kein Provocationsrecht gehabt hätten. Mommsen freilich meint [2]), es könne „an sich den Halbbürgern nicht zugestanden haben, da es auf der Comitialgemeinschaft beruht." Dadurch scheint aber die Sache nicht ausgemacht, denn was ihnen „an sich" nicht zustand, kann ihnen doch gegeben sein, und dies ist wahrscheinlich zugleich mit dem Namen civis Romanus geschehen. Die Quellen bringen hier keine Entscheidung; bei den Verhandlungen im Senate über die Execution der frevelhaften Besatzungsmannschaften aus Rhegium [3]) warnte ein Volkstribun „ne in cives Romanos adversus morem maiorum animadverteret", jedoch ohne Erfolg. Dass er in dieser Verbindung Halbbürger als cives Romanos bezeichnet, ist aber zu beachten; dass die Warnung ohne Erfolg blieb, erklärt sich daraus, dass es eine schwere Verletzung des Völkerrechts galt, wofür Berufung auf das Volk überhaupt nicht statthaft war [4]).

Alle diese Erwägungen bringen aber keine Entscheidung; es wäre möglich, dass das Halbbürgerrecht in der Zeit des Gracchus noch nicht in volles Bürgerrecht verändert war, es ist auch denkbar, dass die cives sine suffragio nicht durch Provocationsrecht gegen magistratische Willkür geschützt waren. Unter diesen Umständen wäre auch der von Gracchus erzählte Vorfall möglich gewesen, wenn Teanum Halbbürgerrecht hatte.

Ob der Redner aber in dem Falle die ganze Sache erwähnt hätte, ist mehr als zweifelhaft. Die Rede hängt augenscheinlich zusammen mit der zu Gracchus' Zeit anhängigen Bundesgenossenfrage. Das gleiche Bundesrecht, das früher eine Reihe von italischen Städten in eine sehr vortheilhafte Lage brachte, hatte seinen Werth längst verloren. Sie waren im Gegensatz zu den römischen Bürgern der Willkür der Magistrate ausgesetzt, und am Ende drohten die gracchischen Ackergesetze ihnen auch noch den seit Jahrhunderten genossenen Gebrauch des römischen ager publicus zu nehmen. Für die Führer der Revolutionspartei galt es also, durch Ertheilung des Bürgerrechts diesen grossen Theil der italischen Bevölkerung für ihre Reformen zu gewinnen. Zum ersten Male wurde im J. 125/629 vom Consul Fulvius Flaccus ein darauf lautender Gesetzesantrag einge-

[1]) Liv. XXXVIII, 36. [2]) Staatsr. III, S. 577.
[3]) Val. Max. II, 8, 15. Pol. II, 7, 12. [4]) Mo. Staatsr. II, S. 105. III, S. 353.

bracht, dessen Scheitern die Auflehnung und die Zerstörung der Stadt Fregellae (124/630) zur Folge hatte.

Bald nachher kam C. Gracchus in Rom zurück, bekleidete dann während der Jahre 123/631 und 122/632 das Volkstribunat, und brachte die Reihe revolutionärer Gesetzesanträge ein, die auf immer der Alleinherrschaft der Senatspartei ein Ende machen sollten; darunter war wieder ein Antrag de civitate sociis danda. Es ist also kein Zweifel über den Zusammenhang, worin die Reihe von Beispielen von Machtsmissbrauch, die Gellius aus der Rede de legibus promulgatis abgeschrieben hat, und von denen eines hier besprochen wird, durch Gracchus angeführt wurde. Es muss sich da um Misshandlungen von Bundesgenossen, nicht von Halbbürgern gehandelt haben; es war ja nicht von Ertheilung des Stimmrechts an die Letzteren, sondern von Ertheilung des Bürgerrechts an jene die Rede. Und wir können noch etwas weiter gehen; es gilt speciell die Ertheilung des Bürgerrechts an die Latiner. Mehrere Quellen [1]) reden zwar ganz allgemein „de civitate sociis Italicis danda"; von dem Antrage des J. 122/632 ist es aber überliefert, dass er nur den Latinern Bürgerrecht zu geben bezweckte [2]), und sowohl die Stadt Fregellae, die ihre Existenz für die Sache einsetzte, als die andern Städte die in den erhaltenen Fragmenten des Gracchus genannt werden, Cales, Ferentinum, Venusia, sind namhafte latinische Städte.

Das Zeugniss des Gracchus trifft also mit demjenigen der Silbermünzen zusammen, und wir können es als feststehend betrachten dass Teanum Sidicinum schon vor den grossen Samnitenkriegen sich den Römern angeschlossen hat, dass es nachher latinisches Recht hatte und bis auf den Bundesgenossenkrieg eine latinische Stadt blieb.

§ 15. Die Sidiciner in der livianischen Tradition.

Fraglich ist nur noch, ob es dieses latinische Recht sofort beim Anschluss an Rom erhalten hat, oder erst etwa nach den Samnitenkriegen. Das erstere ist an sich wahrscheinlich, weil die Stadt später in den Annalen kaum mehr erwähnt wird. Es befremdet aber, bei dem conservativen Charakter der römischen Annalisten, dass diese Ertheilung des latinischen Rechts an eine so bedeutende Stadt in einer Periode, wo das Werk des Livius vollständig vorliegt, ganz aus der Tradition verschwunden scheint. Zu gleicher Zeit (343/411) treten Campaner und Sidiciner in der römischen Geschichte auf [3]), weiterhin wird die Dedition der Campaner, ihre Auflehnung im La-

[1]) Vell. II, 6,2. Plut. C. Gr. V. [2]) App. bell. civ. I, 23. Plut. C. Gr. VIII, IX.
[3]) Liv. VII, 29, 4 ff.

tinerkriege (341/413), ihre abermalige Dedition und Bestrafung, die Verleihung des Bürgerrechts an die equites (340/414), und des Halbbürgerrechts an die übrigen Campaner (338/416) erwähnt [1]). Das alles scheint, wenn auch oft falsche Sentimentalität und eitle Rhetorik die Thatsachen etwas verdreht hat, doch im Grossen und Ganzen richtig überliefert zu sein; wäre es da nicht zu verwundern, wenn von den Sidicinern selbst kein Ueberrest einer analogen Nachricht erhalten wäre? Bedenken wir aber, dass die annalistischen Nachrichten oft in einer nicht gleich erkennbaren Gestalt bei Livius aufbewahrt sind, und sehen wir also den betreffenden Theil der Erzählung von Neuem ein, so finden wir in der That die fragliche Nachricht.

Zum J. 341/413 wird die Dedition der Sidiciner erwähnt [2]), und wir lesen dass, als die Römer diese nicht annehmen wollten, sie sich den Latinern anschlossen. Man sieht es, die Verbindung mit der schon so sehr verworrenen Erzählung vom Latinerkriege hat die Notiz in seltsamer Weise verdreht; ursprünglich wird nicht von einem Anschluss zum gemeinsamen Kriege gegen Samnium die Rede gewesen sein, sondern von einer Aufnahme in den latinischen Staatenbund, und nur Unkunde sah in dieser Aufnahme eine Abweisung von der Dedition an Rom. Dies wird bestätigt durch die an derselben Stelle erwähnten Verhandlungen mit Samnium über Sidiciner, Latiner und Campaner [3]). Zuerst — schon vor der Dedition der Sidiciner — bitten die Samniten in Rom um das Recht, diese zu bekriegen, was ihnen zugestanden wird. Dann, als sie von den verbündeten Latinern, Sidicinern und Campanern angegriffen werden, fordern sie die Römer auf, dies zu verhindern, was diese in Hinsicht auf ihre Unterthanen, die Campaner, zusagen: die Latiner seien jedoch autonom, und es stehe ihnen frei, Krieg zu führen mit wem sie wollen. Diese Stelle ist nicht nur für die Beziehungen zwischen Rom und Samnium von Wichtigkeit; sie ist auch für die uns beschäftigende Frage von Bedeutung, weil darin das Rechtsverhältniss der Campaner zu Rom scharf von demjenigen der Sidiciner und Latiner unterschieden wird, Denn, bei der verschiedenen Einkleidung ist es doch klar, dass für diese beiden Völker das Verhältniss dasselbe war: ob mit ihnen Krieg geführt werden durfte, wurde von den Samniten in Rom angefragt.

Wir haben also zum J. 341/413 die Dedition der Sidiciner zurückgefunden, sowie ihre rechtliche Gleichstellung mit den Latinern, wir finden sie im Latinerkriege auf der Seite der Letzteren, deren Nie-

---

[1]) Liv. VII, 31, 5 ff. VIII, 2, 7 ff. 11, 12—14. 14, 10.
[2]) Liv. VIII, 2, 5. 6. [3]) Liv. VIII, 1,8—2,3. 2,9—3,1.

derlage sie theilen (340/414). Im Triumphtitel werden sie jedoch, gerade wie bei jenen Verhandlungen mit den Samniten, neben den Latinern genannt, sie waren also unter diesem Namen noch nicht einbegriffen, wohl weil der Vertrag der sie rechtlich den Latinern gleichstellte, noch nicht abgeschlossen war. Um sie zur Annahme dieses Vertrags zu zwingen bedurfte es noch des Kriegs, den sie während der J. 337/417—334/420 verbunden mit den Ausonern von Cales mit Rom führten. Das Ende dieses Kriegs wird nicht erwähnt — dies mag mit der Auslassung des Dictatorenjahrs 333/421 zusammenhangen — aber im J. 332/422 finden wir alles ruhig, nur dass wegen des drohenden Samnitenkriegs ein römisches Heer im Sidicinerlande aufgestellt ist. Damals muss also das neue Bundesverhältniss zu Stande gekommen sein: von da an können wir die Sidiciner als Latiner betrachten.

Die Berichte über die Sidiciner sind also weniger vollständig als über die Campaner, die Hauptsachen finden sich aber doch, und namentlich mag Livius neben den Münzen und dem Gracchusfragmente als Zeuge für die Ertheilung des latinischen Rechts an die Sidiciner, und zwar schon vor den grossen Samnitenkriegen, angeführt werden.

DIE ERWEITERUNG DER GRENZEN LATIUMS (§ 16—23).

§ 16. Die Verleihung des latinischen Rechts an fremde Staaten.

Das Resultat unserer Untersuchung über Teanum Sidicinum ist nicht unwichtig; es gibt uns die Schlüssel zur richtigen Einsicht in die unerhört schnelle Ausdehnung der römischen Macht in dem hier behandelten Zeitraum. Denn dasselbe Mittel, wodurch diese bedeutende Stadt, bis dahin ein unabhängiger Staat, auf immer in eine Stütze der römischen Macht umgewandelt wurde, ist ohne Zweifel wiederholt angewandt worden. Dies wirft auf die seltsam scheinende Dedition der Campaner im J. 343/411 ein neues Licht. Wenn die zwischen Latium und Campanien wohnenden Völker, Herniker, Privernaten, Volsker und Aurunker, sich vorher durch Eintretung in den römisch-latinischen Bund in dauerhafter Weise mit Rom verbunden hatten, so war es kein entfernt wohnendes Volk, das Rom um Hülfe anging, und um diese zu erwerben bereit war seine Selbständigkeit zu opfern, sondern ein Nachbarstaat, der dem Beispiele Anderer folgend sich dem mächtigen Bunde anzuschliessen bereit war.

Die Ertheilung des latinischen Rechts an fremde Völker ist in den Quellen oft gar nicht erwähnt, oft — wie in Betreff auf die Sidiciner — in nicht sehr klarer Weise. Daher ist sie auch bisher von Historikern und Alterthumsforschern wenig beachtet. In den meisten neuern Werken findet man noch die Auffassung, dass es bis auf den Bundesgenossenkrieg ausser den alten latinischen Städten und den latinischen Colonien keine Gemeinden latinischen Rechts gegeben hat [1]).

Mommsen hat, wie gesagt, schon früher aus dem völlig gleichen Münzrecht von latinischen Colonien und andern italischen Städten

[1]) So noch Mommsen Röm. Gesch. Buch II, Kap. VII. Marquardt, Staatsverwaltung I, S. 61. Madvig, die Verfass. und Verwalt. I, S. 68.

auf politische Gleichberechtigung concludirt [1]). Erst in seinen spätern Werken [2]) aber findet sich die Sache ausführlicher behandelt, und die Ansicht ausgesprochen, dass schon unter der frühern Republik eine Anzahl ursprünglich peregrinischer Gemeinden den latinischen eingereiht zu sein scheinen. Darauf weist nach ihm u. a. die auf den Münzen begegnende lateinische Sprache, die geographische Benennung der Volsker- und Herniker-Gegend als Latium adiectum, die Andeutungen einzelner Städte als latinische [3]), und die Erwägung, dass die Verleihung des latinischen Rechts an die transpadanischen Städte gleich nach dem Bundesgenossenkriege nur dann erklärlich wird, wenn Aehnliches schon zuvor zu geschehen pflegte. Die Verleihung dieses Rechts an die Städte des sogenannten Latium adiectum setzt er etwa in das sechste Jahrhundert der Stadt an. Unsere Untersuchung über Teanum Sidicinum berechtigt uns, etwas weiter zu gehen. Die Verleihung des latinischen Rechts an diese Stadt um die Zeit des Latinerkriegs macht eine vorhergehende Ertheilung dieses Rechts an die frühern Herniker-, Volsker- und Aurunkerstädte wahrscheinlich. Und in der That führt eine Reihe anderweitiger Zeugnisse eben darauf. Für eine Hernikerstadt ist das latinische Recht in späterer Zeit ausdrücklich bezeugt, für die Tarracinenser liegt sogar aus dem J. 347/407 ein urkundliches Zeugniss vor in dem ersten Bundesvertrage mit Carthago; für diese wie die Privernaten und die Volsker am Liris beweist der Triumphtitel des Manlius vom J. 340/414, worin nicht sie, die doch an dem Kriege betheiligt waren, sondern nur die Latiner, Campaner, Sidiciner und Aurunker aufgeführt werden, dasselbe. Die Berichte über kriegerische Berührungen der Latiner mit Samniten und Paelignern um die Zeit des Latinerkriegs beweisen ebenfalls die damalige Ausdehnung Latiums bis in die Lirisgegend. Ich glaube also zu der Annahme berechtigt zu sein, dass die Verleihung des latinischen Rechts an nicht-latinische Gemeinden gleich nach der Erneuerung des Bundes im J. 358/396 einen Anfang genommen hat, und dass von da an während einer Reihe von Jahren eine systematische Ausdehnung des römisch-latinischen Gebiets vorgenommen worden ist, indem einer Gruppe von Staaten die geographisch ein geschlossenes Ganzes bilden, theils römisches, theils latinisches Recht attribuirt wurde.

Versuchen wir also durch eine genaue Betrachtung der auf die einzelnen Staaten bezüglichen Berichte diesen merkwürdigen Bildungs-

---

[1]) Münzw. S. 323. [2]) C. I. L. X, S. 499. Staatsr. III, S 620 ff.

[3]) Antium ist ein schlechtes Beipiel. Es war seit 467/287 latinische Colonie, und erscheint seitdem nur in Folge der Valerius-Fälschungen noch als volskische Stadt. S. meine Sechzig Jahre, § 61.

process des grössern latinischen Bundesstaats, so weit die Quellen es erlauben, blosszulegen.

§ 17. Die Herniker.

Gleich nach dem Abschluss des revidirten Bundesvertrags wird die Unterwerfung der Herniker gemeldet (358/396). Kurz vorher finden sich wiederholt hernikische Kriegsberichte, weiterhin aber auf lange Zeit keine mehr. Die Frage ist also, was der Friedensvertrag des J. 358/396, der ihre Beziehungen zu Rom dauernd geregelt zu haben scheint, enthalten haben mag. In der Geschichte des Latinerkriegs werden sie nicht erwähnt; unter den bestraften Gemeinden fehlt ihr Name ebenfalls; sie scheinen also nicht gegen Rom in die Waffen gekommen zu sein. Erst im J. 306/448 erfolgt eine Erhebung der Herniker [1]; ein Feldzug genügt um sie zu bezwingen, und als Strafe wird ihnen die civitas sine suffragio gegeben. Es gab jedoch drei Städte, Ferentinum, Aletrium und Verulae, die an dem Aufstande nicht betheiligt waren, und diese zogen ihr bisheriges Bundesverhältniss dem ihnen angebotenen römischen Bürgerrechte vor, und erhielten es zurück [2]. Welches war nun dieses Verhältniss? Eine zufällige Aeusserung bei Livius [3] in einer viel spätern Periode (195/559) lehrt es uns: „Novum ius eo anno a Ferentinatibus temptatum, ut Latini qui in coloniam Romanam nomina dedissent, cives Romani essent." Im J. 195/559 hatten die Ferentinates also latinisches Recht, und es ist nach dem schon angeführten die Annahme ausgeschlossen, dass ihnen dies erst zwischen den J. 306/448 und 195/559 durch einen aus der Tradition verschwundenen Vertrag verliehen wäre. Es ist mehr als wahrscheinlich dass bei einer systematischen Ausdehnung der Grenzen Latiums den Hernikern zu allererst das latinische Recht verliehen wurde. Dann muss dies bei dem Friedensvertrage des Jahres 358/396 geschehen sein, und dass dies geschehen konnte ist wohl eine der ersten Folgen des neuen Bundesvertrags zwischen Rom und Latium.

Nothwendig muss bei dieser Neuerung eine eigene Regelung des Verhältnisses zwischen dem neu eintretenden Volke und den alten Mitgliedern des Bundes stattgefunden haben. Welcher Art diese war ist unsicher; natürlich wird über diese schon früh wieder radikal veränderten Verhältnisse kaum etwas sicheres zu ermitteln sein. Eine mehr oder weniger wahrscheinliche Hypothese lässt sich jedoch aufstellen, weil über den Aufstand des J. 306/448 ziemlich ausführliche und zuverlässig erscheinende Berichte vorliegen. Es wurde — so erzählt Livius — im Circus Maritimus zu

[1]) Liv. IX, 42. 43. [2]) Liv. IX. 43, 23. [3]) Liv. XXXIV, 42.

Anagnia ein concilium populorum omnium abgehalten; dann erklärten alle Herniker ausser denen von Aletrium, Ferentinum und Verulae den Römern den Krieg [1]). Diese Nachricht sieht seltsam aus; neben Anagnia und den drei zuletzt genannten Städten hatte das ganze Hernikerland höchstens noch eine bedeutende Stadt, Frusino, und einige wenig bedeutende Ortschaften, wie Capitulum und Treba [2]). Dennoch müssen die drei zu Rom haltenden Städte in der Minorität geblieben sein, denn der Krieg wurde factisch mit den Anagninern, formell aber mit den Hernikern geführt; der Triumphtitel nennt Anagniner und Herniker, als wären es zwei verschiedene Völker, neben einander. Ein ähnlicher Gegensatz findet sich, wo von den Frusinaten, von denen beim eigentlichen Kriegsberichte gar nicht die Rede ist [3]), berichtet wird dass sie durch Gebietsabtretung und gerichtliche Executionen bestraft wurden „quod Hernicos ab eis sollicitatos compertum" [4]); woraus Mommsen, wohl mit Unrecht, schloss dass die Frusinaten keine Herniker sondern Volsker waren [5]). Diese Ausdrücke scheinen auf eine Eigenthümlichkeit der Bundesverfassung zu weisen: neben einer formell souveränen Bundesversammlung, gab es in der That eine Anzahl ganz souveräner Städte. Die Bundesversammlung, das Concilium populorum omnium im Circus Maritimus, war wohl, wie Beloch [6]) richtig bemerkt, keine Versammlung von Abgeordneten der einzelnen Städte, sondern eine wirkliche Volksversammlung der sämmtlichen Herniker. Unrichtig scheint mir aber seine Annahme, dass die Bundesversammlungen der alten italischen Völker überhaupt, und namentlich der Latiner Volksversammlungen der Bürger der sämmtlichen Bundesstädte gewesen wären [7]); von ähnlichen grossen Volksversammlungen der Latiner ist ja in der Tradition nie die Rede, und die Organisation kommt mir für die Staatenbünde des Alterthums so unnatürlich vor, dass ich sie auch für die Herniker nur als eine vorübergehende, durch sehr besondere Umstände veranlasste Einrichtung betrachten kann. Wenn es bei dem Vertrage des J. 358/396 galt, die Herniker in den latinischen Bund aufzunehmen ohne ihnen neben den andern Mitgliedern des Bundes mehr als eine Stimme einzuräumen, so wurde vielleicht der Ausweg gewählt, unter Handhabung der bisherigen Ordnung für innere Angelegenheiten, eine nach dem Muster der übrigen latinischen Staaten eingerichtete Staatsbehörde für das ganze Volk einzusetzen. So würde sich, wie es mir scheint,

---

1) IX, 42, 11.

2) Cf. Mommsen, C. I. L. X, S. 584. Treba könnte jedoch auch Aequisch gewesen sein, und Frusino wird sogar von Mommsen für volskisch gehalten.

3) wohl bei Diodor, XX, 80. 4) Liv. X, 1, 3. 5) C. I. L., X, S. 554.

6) Der It. B., S. 194. 7) S. 187 f.

der augenscheinliche Conflict der städtischen Behörden mit der Bundesversammlung im J. 306/448 erklären; es würde dann anzunehmen sein dass der Abfall in Frusino geplant, in der grossen Volksversammlung durch eine hauptsächlich aus Anagninern bestehende Majorität beschlossen wurde. Die Folge war dann, dass Frusino und Anagnia unterworfen und bestraft wurden und das römische Halbbürgerrecht erhielten. Der Bundesvertrag war dadurch aufgehoben, und den nicht abgefallenen Städten liess man die Wahl zwischen Aufnahme in die römische Bürgerschaft, und Wiederherstellung des bisher genossenen Bundesverhältnisses. Als sie das Letztere wählten, wurden dazu neue Sonderverträge aufgestellt; daher der Ausdruck suae leges redditae [1]).

Abgesehen von allem Detail wird aber mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit die Ertheilung des latinischen Rechts an die Herniker zum J. 358/396 nach der Erneuerung des Latinerbundes angesetzt werden dürfen.

§ 18. Die Privernaten.

Bald nach den Hernikern sind höchstwahrscheinlich deren südlichen Nachbarn, die Privernaten, in ähnlicher Weise zum Anschluss an den römisch-latinischen Staatenbund gezwungen worden. Privernum nebst der Nachbarstadt Anxur (Tarracina) waren Reste des alten Volskerbundes, der durch das siegreiche Vordringen der römischen Waffen um das J. 400 v. C. gelöst war [2]). Die alte Hauptstadt Ecetra war untergegangen, und der grösste Theil des Bodens war den Römern und Latinern zugefallen. Die Lage der nach diesen Eroberungen zur Sicherung der Grenze gegründeten latinischen Colonien Setia und Circei zeigt aber dass die weiter nach Osten liegenden Städte Privernum und Anxur nicht einverleibt waren, dass die Römer also in nicht ungebräuchlicher Weise aus den früheren Feinden selbständige, aber durch ihre Schwäche abhängige Bundesgenossen gemacht hatten. Demgemäss wird bei mehreren Autoren Circei als die Südgrenze des „alten Latium" angegeben [3]).

Schon vor dem Latinerkriege indess ist diese Grenze durch Einverleibung der genannten bundesgenössischen Städte verlegt worden. Unter den Kriegen die nach der Niederwerfung der Latiner im J. 340 gegen die einzelnen aufständischen Staaten geführt wurden, ist ein Privernatenkrieg, der das privernatische Gebiet zu römischem Boden

---

[1]) Liv. IX, 43, 23. [2]) Sechzig J. § 57 - 65.

[3]) Scylax, § 8. Strabo, V, 3, 4; S. 231. Plinius, H. N. III, 5, 56. S. Mommsen, im C. I. L., X, S 498.

machte (J. 330,29/424,25). Die Folgerung dass sie auch schon im J. 340/414 gegen Rom mitgekämpft hatten, scheint mir berechtigt, und wenn sie in dem Triumphtitel dieses Jahrs nicht genannt werden, so ist das wohl nur daraus zu erklären, dass der Name der Latiner sie mitumfasste, weil sie eben schon latinisches Recht hatten. Dies müssen sie aber, wenn wir den angeblichen Krieg der J. 342,41/412,13 mit Recht als interpolirt verworfen haben [1]), schon im J. 357/397 erhalten haben, denn auch zu diesem Jahre wird ihre Unterwerfung nach einen zweijährigen Kriege gemeldet. Auch an sich ist es wahrscheinlich, dass die neue auswärtige Politik des J. 358/396 nach der Einverleibung des Hernikerlandes auch diejenige des privernatischen Gebiets forderte.

Auch in diesem Falle galt es nicht die Einverleibung eines einzelnen Stadtgebiets, sondern der Name Privernaten umfasste den ganzen vorhin nicht unterworfenen Theil des alten Volskerlandes, namentlich auch die Stadt Anxur oder Tarracina. Denn von einem Kriege mit den Tarracinensern ist nie die Rede, aber unmittelbar nach dem zweiten Privernatenkriege findet, augenscheinlich in Folge der Einziehung des privernatischen Gebiets, die Deduction einer römischen Colonie nach Tarracina statt (328/426), und bald nach dem ersteren Kriege werden die Tarracinenser in einer Urkunde als Latiner aufgeführt. Wir finden sie nämlich in dem ältesten Vertrage mit Carthago, dessen Text uns bei Polybius [2]) aufbewahrt ist, der aber mit Diodorus zum J. 347/407 anzusetsen ist [3]), ausdrücklich neben den Laurenten, Ardeaten, Antiaten und Circeiensern, d. h. den sämmt-

[1]) Siehe oben § 6.

[2]) Pol. III, 24, 11. *Καρχηδόνιοι δὲ μὴ ἀδικείτωσαν δῆμον Ἀρδεατῶν, Ἀντιατῶν, Λαρεντίνων* (Hds. *Ἀρεντίνων*), *Κιρκαιτῶν, Ταρρακινιτῶν, μηδ' ἄλλον μηδένα Λατίνων, ὅσοι ἂν ὑπήκοοι.*

[3]) XVI, 69. Cf. Liv. VII, 27, 2 ad a. 348/406. Dass der Text authentisch ist, dafür bürgt die historische Treue des Polybius. Die Ansetzung in das erste Jahr der Republik ist aber ganz unglaublich, und es ist kaum begreiflich, dass sie noch stets Vertheidiger findet. Latium hat zwar in der apokryphen Geschichte der Königszeit eine grosse Ausdehnung, aber die allmählich zuverlässiger werdende Tradition der republikanischen Zeit zeigt uns ein anfänglich sehr beschränktes latinisches Gebiet, dass sich erst um 400 v. C. bis Circei ausdehnt. Indem wir also die Datirung des Polybius verwerfen, thun wir ihm kein grosses Unrecht; er glaubte gewiss guten Gewährsmännern zu folgen. Auch den Letztern ist ihr Irrthum kaum zu verargen: die Neigung ein aufgefundenes undatirtes Actenstück für viel älter zu halten als es ist, ist ja eine der menschlichen Natur eigene Schwäche. Das beste was seit Mommsen's Abhandlung (in der Röm. Chron.) über den Gegenstand geschrieben ist, scheint mir der Aufsatz Soltau's im Philologus (1889, S. 130 u. 276) zu sein, da wird auch die Literatur angegeben.

lichen Küstenstaaten des alten Latium, ausdrücklich als Latiner bezeichnet.

Höchstwahrscheinlich sind also die Privernaten mit Einschluss der Tarracinenser, im J. 357/397, also ein Jahr nach den Hernikern als neues Mitglied in den latinischen Bund eingetreten. Dadurch hatte Latium denjenigen Umfang, den Servius für das alte Latium angibt: „a Tyberi usque ad Fundos" [1]).

§ 19. Die Caeriten.

Bald nachher wurde die nördliche Grenze des römisch-latinischen Gebiets durch die Einverleibung der bis dahin verbündeten Stadt Caere, in ähnlicher Weise vorgeschoben.

Die Berichte über die Etruskerkriege der J. 358/396—351/403 scheinen im Grossen und Ganzen zuverlässig [2]). In der livianischen Tradition sind sie freilich in der bekannten Weise ausgeschmückt und gleichsam aufgeblasen, aber die Hauptsachen finden sich bei Diodor wieder, und sehen auch an und für sich unverdächtig aus [3]).

Namentlich sind der Angriff der Tarquinienser, die eine Anzahl römischer Gefangenen tödten (358/396), der Abfall der Falisker (357/397) und der Streifzug der Verbündeten bis an die Salinen (356/398), der Rachezug der Römer und die Execution einer grossen Zahl gefangener Tarquinienser (354/400) als alte Tradition zu handhaben.

Es folgt der Abfall Caeres im J. 353/401 und der gleich nachher abgeschlossene Friede auf 100 Jahre zwischen dieser Stadt und Rom, und nach ein paar ganz leeren Kriegsberichten wird zwei Jahre später ein ähnlicher Friede auf 40 Jahre mit Falerii und Tarquinii berichtet.

Die Zuverlässigkeit dieser Berichte ist auch öfters angezweifelt [4]); wie es mir scheint, ohne Grund. Nach unserer Tradition wurde mit den Etruskerstädten stets auf eine bestimmte Zahl von Jahren Friede geschlossen. Die überlieferten Zahlen stimmen aber nicht zu der spätern Tradition, die durch Livius auf uns gekommen ist; sie können also schwerlich durch die spätern Annalisten erfunden sein, und begegneten wahrscheinlich schon in den ältern Annalen. Dadurch wird der Zweifel an ihre Authenticität schon bedenklich; ausserdem wäre es kaum begreiflich, dass ein römischer Annalist sich gerade für die

[1]) ad Aen. I, 10.

[2]) Ausser Liv. (s. oben § 2) Diod. XVI, c. 31, 36, 45.

[3]) Eine ausführliche Analyse der livianischen Berichte gibt Clason, R. G. I, Buch 6, Cap. V. Er scheint mir die Uebertreibungen der livianischen Tradition zu breit auszumessen und auf die Uebereinstimmung zwischen Livius und Diodor in den Hauptsachen zu wenig Gewicht zu legen.

[4]) Z. B. von Clason, l. c.

Verträge mit Etruskern und nicht für diejenigen mit andern Völkern die Mühe gegeben hätte solche Zahlen zu erfinden. Und schliesslich ist der einzige Grund der Verwerfung, nämlich die Argumentation aus dem Schweigen Diodors, nicht stichhaltig. Wir haben also anzunehmen, dass es in der That bei den Etruskern gebräuchlich war stets auf eine bestimmte Zahl von Jahren Frieden zu schliessen, und dass die Römer sich bei den Verträgen mit ihnen dieser Sitte gefügt haben. Dies schliesst aber keineswegs aus, dass diese Verträge auch andere wichtigere Bestimmungen enthalten haben können, und so mag der Vertrag mit Caere der Form nach ein Friedensschluss auf 100 Jahre gewesen sein, thatsächlich ist die Stadt ganz einverleibt geworden. Sie wurde ein römisches municipium, ihre Bürger wurden cives Romani sine suffragio [1]). Dies war eine sehr bedeutende Neuerung, eine neue practische Lösung der sich in der römischen Politik stets wieder aufdrängenden Frage, in welcher Weise die Staatsmacht sich nach Aussen durch Hereinziehung fremder Völker verstarken konnte, ohne sich innerlich zu schwächen. Die damaligen Umstände machten die Neuerung nothwendig; der scharfe Blick der römischen Staatsmänner erkannte, dass der Zustand der mittelitalischen Staaten die Bildung eines starken den sämmtlichen Nachbarn überlegenen Staats ermöglichte. Es galt nur, theils rücksichtslos die schwächern Staaten zum Anschluss zu zwingen, theils durch eine zweckmässige Abstufung und Vertheilung der neu eintretenden Elemente die centrale Macht der herrschenden Gemeinde zu handhaben. Dies konnte nur geschehen wenn das römische Element zugleich mit dem latinischen gestärkt, und wenn Sorge getragen wurde, dass die neuen Bürger einstweilen von der Theilnahme an der Regierung fern blieben. Sie erhielten also Bürgerrecht ohne Stimmrecht, und als Ersatz für das Letztere wurde ihnen eine communale Selbständigkeit gelassen. Wie weit die letztere ging, wissen wir freilich für Caere nicht; die Meinungen der Forscher darüber gehen weit aus einander, weil sie mit der sehr unsicheren Interpretation der bekannten Festusstelle über die Municipien zusammenhangen.

Ueber die Verträge mit Falerii und Tarquinii wissen wir sehr wenig. Mit Falerii bestand höchst wahrscheinlich vor dem Kriege ein enges Bündniss [2]), das jetzt erneuert, und vielleicht im J. 343/411 auf längere Zeit befestigt wurde. Von einer eigentlichen Aufnahme in den römisch-latinischen Bundesstaat, wie bei Caere, findet sich keine Spur. Im J. 293/461 treten die Falisker wieder als Feinde Roms auf. Tarquinii scheint auch jetzt noch ganz ausserhalb der römischen

---

[1]) Die einschlägigen Zeugnisse finden sich bei Clason l. c.

[2]) Meine Sechzig Jahre § 83.

Machtsphäre geblieben zu sein; im Laufe des grossen Samnitenkriegs schaarte die Stadt sich wieder unter die Feinde Roms (311/443).

§ 20. Die Volsker am Liris.

Stammverwandt mit den Privernaten waren die Volsker der Lirisgegend. Dass diese an den früheren Volskerkriegen der römischen Tradition nicht betheiligt waren, ist schon durch ihren vom alten Latium entfernten Wohnort wahrscheinlich; auch werden in der Geschichte dieser Kriege die Namen der Lirisstädte nie genannt. Ueberhaupt sind wir über das Gebiet und die Geschichte dieser Volsker sehr unvollständig unterrichtet. Ihr Gebiet, jenseits der Herniker und Privernaten gelegen und weiterhin durch die Marser, Samniten und Aurunker begrenzt, umfasste jedenfalls die Städte Sora, Arpinum, Satricum, Fregellae, Fabrateria und Luca, wahrscheinlich auch Aquinum, worüber kein ausdrückliches Zeugniss vorliegt. Dagegen hat Mommsen aus sehr ungenügenden Gründen auch Frusino, Fundi und Formiae, Casinum und Atina für volskische Städte gehalten [1]). Dass Frusino eine hernikische Stadt war, wie die Nachbarstädte Ferentinum, Aletrium und Verulae, ist an sich wahrscheinlich, und scheint mir auch, in Abweichung von Mommsen's Meinung, aus der Geschichte der hernikischen Auflehnung im J. 306/448 hervorzugehen [2]). Ueber Fundi und Formiae fehlen die Zeugnisse, mit grösserer Wahrscheinlichkeit werden sie jedoch als aurunkische Städte betrachtet [3]); Casinum und Atina waren ohne Zweifel samnitisch [4]).

---

[1]) C. I. L. X. S. 509, 554, 602. [2]) S. oben § 17.

[3]) Beloch, Campanien, S. 3—5. Die von Mommsen angeführten Stellen des Varro bei Charisius, und des Festus v. Sublicium beweisen nur dass sich in der formianischen Mundart gewisse dialectische Eigenartigkeiten erhalten hatten. Die Glosse des Festus scheint mir vielmehr auf Verschiedenheit der formianischen und volskischen Mundarten als auf deren Identität zu führen; die wenigen erhaltenen Wörter machen jedoch eine Entscheidung nicht möglich.

[4]) S. mein „de bello c. Samn. sec." S. 14. Die von Mommsen angeführten Stellen Cic. pro Balbo 13, 31. De off. I, 11, 35. Strabo V, 3, 4 (S. 231) sagen nur dass Aequer Volsker und Herniker römisches Bürgerrecht erhalten haben, aber keineswegs dass dies nicht auch einigen Städten anderer Nationalität gegeben ist. Dagegen werden die beiden genannten Städte nicht nur ausdrücklich als samnitisch bezeichnet (Varro de l.l. XII, 29. Liv. X, 39), sondern die ganze Geschichte der Samnitenkriege stützt diese Angabe. Die Lage der latinischen Colonien Fregellae, Interamna, Sora, die augenscheinlich Grenzfesten gegen Samnium sein sollten, die wiederholten samnitischen Angriffe gegen diese Städte, und umgekehrt das planmässige Vordringen der Römer im dritten Kriege, das die Unterwerfung der in Frage kommenden Gegend herbeiführte, das alles beweist dass die Grenze des Samnitenlands zwischen Atina und Casinum und den genannten Colonien lag.

Das ganze als volskisch bezeichnete Land muss nun schon vor dem Latinerkriege latinisch geworden sein. Die allgemeinen Erwägungen die zu dieser Annahme zwingen sind schon erwähnt; es sind die sonst unerklärlichen kriegerischen Berührungen der Samniten und Paeligner mit den Latinern, und das Fehlen des Volskernamens in dem Triumphtitel des Manlius zum J. 340/414. Dazu stimmt das Zeugniss der Münzen für diejenige Stadt, die nicht wie die übrigen in den Samnitenkriegen entweder ihre Existenz oder ihre staatliche Selbständigkeit eingebüsst hat, nämlich Aquinum. Diese Stadt schlug schon im folgenden Jahrhundert gerade wie Teanum Silbermünzen mit lateinischer Aufschrift; es war also eine latinische Stadt, und ihre Lage macht es wahrscheinlich dass sie ihr günstiges Bundesrecht eher als Teanum, also vor dem Latinerkriege erhalten hat.

Befragen wir nun die livianischen Annalen nach einer genauern Zeitbestimmung dieser Latinisirung der Volsker, so finden wir zum J. 353/401 die Erwähnung eines drohenden Volskerkriegs und der dadurch veranlassten Aussendung des Consuls M. Valerius Publicola in das tusculanische Gebiet, zum J. 346/408 den oben [1]) besprochenen satricanischen Krieg des Consuls M. Valerius Corvus und zum J. 345/409 die Einnahme Sora's [2]).

Es ist klar, dass in den beiden ersteren Notizen Fälschungen des Valerius Antias vorliegen, der jeden Volskerkrieg in die Nähe von Antium versetzte und damit einen Consul Valerius beauftragte. Dass zum J. 346/408 ursprünglich von Satricum in der Lirisgegend, und nicht von der längst zerstörten und gewiss nicht im J. 348/406 wieder hergestellten Nachbarstadt Antiums die Rede war, ist schon dargelegt worden. Ebenso ist das Lager bei Tusculum im J. 353/401 eine Dummheit desselben Scribenten, wodurch leider vielleicht bessere Andeutungen verdrängt worden sind; auch ist die Möglichkeit einer Verschiebung der Notiz aus dem folgenden oder dem vorhergehenden Jahre dem Consul M. Valerius Publicola zu Liebe nicht ausgeschlossen. Nur die Erwähnung der Volsker ist also festzuhalten; damit waren ohne Zweifel die Volsker der Lirisgegend gemeint. Auf ein damaliges Vordringen der Römer in diese Gegend weist auch der Bundesvertrag mit den Samniten im J. 354/400 [3]).

Es ist also anzunehmen, dass um 354/400 die Römer an den Liris vorgerückt sind, und die dortigen Volskerstädte zum Anschluss an den latinischen Staatenbund gezwungen haben; und zwar, wie die geographische Lage wahrscheinlich macht, zuerst die südlicher liegenden Städte Fabrateria, Fregellae, Aquinum, dann weiter hinauf Arpinum, Satricum (346/408), und schliesslich Sora (345/409), die starke Grenz-

[1]) § 10. [2]) Liv. VII, 19, 6. 9. 27, 5–9. 28, 6.
[3]) Liv. VII, 19, 4. Diod. XVI, 45.

feste, die die Wege in Samnium und in das Marserland beherrscht. Diese Städte müssen dann sämmtlich latinisches Recht erhalten haben. Sie scheinen übrigens in keiner Weise eine Einheit gebildet zu haben; seitdem ist in der Tradition nie mehr von Volskern, sondern nur entweder von Latinern, oder von den Bürgern der einzelnen Städte die Rede. Dies macht es unwahrscheinlich, dass sie als stimmberechtigter Staat in den latinischen Bund eingetreten sind, wie ich dies für die Herniker und für die Privernaten vermuthet habe. Weil es aber ganz undenkbar ist, dass jede Stadt als gleichberechtigt mit den alten Städten Latiums zugelassen worden wäre, so haben wir vielleicht auch hier an eine ähnliche Neuerung, wie die so eben besprochene zu denken, nämlich an ein latinisches Recht ohne Stimmrecht. Die Neugestaltung Latiums nach dem Latinerkriege macht sichere Kunde hier zwar unmöglich; die Thatsache selber, dass den alten Latinerstädten nach dem Kriege das Versammlungsrecht entzogen wird, macht es aber keineswegs unwahrscheinlich dass es damals schon latinische Städte ohne dieses Recht gab.

§ 21. Die Aurunker.

Im J. 345/409 trugen die römischen Waffen noch einen andern entscheidenden Sieg davon. Er wurden die Aurunker, die südlichen Nachbarn der Volsker geschlagen und, man darf wohl sagen, unterworfen.

Die Aurunker oder Ausoner bewohnten die Meeresküste zwischen dem jetzt bis östlich von Tarracina sich ausdehnenden Latium, und Campanien; sie trennten die Volsker am Liris, die Samniten und die Sidiciner vom Meere. Einmal hatten sie wahrscheinlich ein viel grösseres Gebiet beherrscht, aber von Griechen, Etruskern und Samniten zurückgedrängt, war ihnen nur jener schmale Saum Landes geblieben [1]). Ihre Städte waren Fundi, Formiae, Minturnae, Sinuessa, und weiter landeinwärts Suessa — Suessa Aurunca genannt, zur Unterscheidung vom latinischen Suessa Pometia — und Cales [2]). Die Ueberlieferung redete noch von einer verschollenen Stadt Aurunca oder Ausona, die man am Massicus nahe bei Suessa suchte, und deren Untergang in der verwirrten und unwahrscheinlichen livianischen Erzählung des J. 337/417 berichtet wird.

Dass die Römer im J. 345/409 einen entscheidenden Sieg über sie davontrugen, zeigt nicht so sehr die mehr oder weniger apokryphe Schilderung des Kriegs bei Livius [3]), als die Gründung des Tempels

[1]) S. Beloch, Camp., S. 3—5.

[2]) S. de bello c. Samn. sec., S. 8, und die dort angegebenen Stellen.

[3]) VII, 28, 1—5.

der Juno Moneta in Folge eines in diesem Kriege gethanen Gelübdes. Dass sie aber nicht gleich, wie die nördlicher wohnenden Völker, förmlich römisches oder latinisches Recht erhielten zeigt der Triumphtitel des Manlius vom J. 340/414, wo sie neben den Latinern, Campanern und Sidicinern genannt werden.

Dennoch können wir aus ihrer Betheiligung an dem Latinerkriege selbst, und eigentlich schon aus dem weiteren Vordringen der Römer gegen Campaner und Sidiciner schliessen, dass sie sich, wenn auch der definitive Vertrag vielleicht noch nicht zu Stande gekommen war, doch thatsächlich nach der Niederlage des J. 345/409 dem römisch-latinischen Staatenbunde angeschlossen haben.

§ 22. Die Campaner, Cumaner, Suessulaner. — Der sogenannte erste Samnitenkrieg.

Aehnlich schlossen sich im J. 343/411 die Campaner an Rom an; die Tradition kennt aber keinen Krieg mit ihnen; vielmehr soll der Anschluss freiwillig geschehen sein, um einer drohenden samnitischen Invasion zu entgehen. Ueber die Bedingungen des Vertrags lässt sich nichts feststellen; die unbedingte Unterwerfung der rhetorisch geschmückten livianischen Darstellung verdient keinen Glauben, und das spätere Verhältniss kann nichts beweisen weil der Latinerkrieg gleich nachher eine ganz neue Organisation brachte. Einerseits aber zeigt die Theilnahme der Campaner am Latinerkriege, dass sie sich in der That dem römisch-latinischen Bunde angeschlossen hatten, andererseits lehrt der schon öfters angeführte Triumphtitel, der die Campaner selbständig neben den Latinern nennt, dass eine förmliche Ertheilung römischen oder latinischen Rechts noch nicht stattgefunden hatte.

Wie weit sich das Gebiet des neuen Bundesgenossen erstreckte, ist nicht mit Sicherheit anzugeben, weil die Bedeutung des Namens Campaner schwankend ist. Ausser der Stadt Capua und ihrem Gebiete muss jedenfalls Casilinum, dessen Brücke die Verbindung zwischen den beiden Theilen des campanischen Gebiets bildete, einbegriffen gewesen sein [1]; für die weiterhin stets mit Capua enge verbundenen Städte Atella und Calatia ist dies ebenfalls wahrscheinlich [2].

Dagegen werden die Cumaner, Suessulaner und Acerraner in der Tradition dieser Periode nie als Campaner bezeichnet; wo von der

[1] Mommsen, C. I. L., X, S. 369.

[2] Die Einnahme dieser beiden Städte, im J. 313/441 (Liv. IX, 28,6; Diod. XIX, 101; Mommsen, C. I. L., X, S. 359; mein de bello c. Samn. sec. p. 85, 86), nach der Auflehnung der Campaner im J. 315 (Diod. XIX, 72, 76) beweist wohl nur, dass auch sie sich erhoben hatten, nicht dass sie bis dahin unabhängig gewesen wären.

Ertheilung der civitas sine suffragio die Rede ist, werden sie ausdrücklich neben den Campanern genannt [1]). Freilich müssen Cumae und Suessula sich bald nach Capua dem römisch-latinischen Bunde angeschlossen haben. Suessula erhielt schon im J. 343/411 eine römische Besatzung [2]), und beide Städte bekamen gleich nach dem Latinerkriege, woran sie sich übrigens laut des Triumphtitels nicht betheiligten, zugleich mit Capua das Halbbürgerrecht. Wie sie zu jenem Anschlusse gezwungen wurden, sagt Livius nicht; dass die ältere Tradition dies aber erwähnt haben muss, ist nicht zu bezweifeln. In der That zeigt eine sorgfältige Analyse des Jahresberichts von 343/411, dass die rhetorische Bearbeitung der Annalen durch eine unkundige spätere Hand die betreffende Notiz unverständlich gemacht hat.

Unmittelbar nach dem Anschluss Capuas an Rom bricht der sogenannte erste Samnitenkrieg aus, dessen Geschichte für die Forschung ein wahres Kreuz ist. Die ausführliche Erzählung des Livius vom Feldzuge des J. 343/411 mit der Provinztheilung zwischen den Consuln Cornelius und Valerius, und den drei Schlachten am Berge Gaurus, also weit westlich von Capua in der Nähe der Küste, bei Saticula in Samnium und bei Suessula, wodurch factisch der Krieg zu Gunsten der Römer entschieden ist, obgleich die Samniten erst zwei Jahre später um Frieden bitten — diese ganze Erzählung hat so viel unglaubliches, und verräth so kenntlich die Hand des Valerius Antias, dass es schwer zu entscheiden ist, was darin als der ältere Kern anzusehen ist.

Mommsen's oben wiedergegebene Kritik weist die vornehmsten Ungereimtheiten und Schwierigkeiten an; und während seitdem noch einige Historiker, wie Clason, Nitzsch und Ranke nach dem Beispiele Niebuhrs die livianische Tradition ihrem Hauptinhalte nach handhaben, verzichten andere, wie Ihne, und Matzat im ersten Bande seiner Chronologie [3]), nach Mommsen's Vorgang auf jede Darstellung des Kriegs, halten aber die Hauptsache, einen wirklichen Samnitenkrieg worin die Römer im Vortheil waren, fest. Weiter geht Matzat im zweiten Bande seiner Chronologie [4]); da wirft er den ganzen Krieg als erfunden über den Haufen, und ähnlich thun Niese [5]) und Kaerst [6]).

Diese wegwerfende Kritik, die sich auf das Schweigen Diodors stützt, scheint mir über das Ziel hinaus zu gehen. Ein ähnliches negatives Argument, immerhin schwach, ist bei einer fragmentarischen Ueberlieferung wie die diodorische ist, ganz unstatthaft; dagegen ist

[1]) Liv. VIII, 14,11. 17,12. [2]) Liv. VII, 38,4.

[3]) S. 307, 309. [4]) S. 130, 146.

[5]) Handb. der klass. Altertums-Wiss., herausgeg. von I. Müller, Bd. III, S. 596.

[6]) Philol. 1889, Bd. 48, S. 322.

das Zeugniss der livianischen Erzählung gar nicht ohne Bedeutung. Valerius Antias hat freilich vieles erfunden, aber nur, wo er dazu Anlass fand, und indem er an vorhandene Notizen anknüpfte. Ausserdem findet die Erzählung eine Stütze in der Triumphtafel die die beiden Consuln des J. 343/411 de Samnitibus triumphiren lässt, und in der schon einmal angeführten vellejanischen Mittheilung, dass wenige Jahre nachher die civitas sine suffragio einem Theile der Samniten verliehen ist.

Diese Zeugnisse stimmen genau zusammen und nöthigen uns, den Krieg, den Triumph und die Ertheilung des Halbbürgerrechts festzuhalten. Fraglich bleibt nur, wer diese Samniten die im J. 343/411 besiegt wurden, und bald nachher das Halbbürgerrecht erhielten, waren.

Betrachten wir, um diese Frage zu beantworten, zuerst die Nachricht des Vellejus. Dass in der hier behandelten Periode von keiner Bürgerrechtsertheilung an die Bewohner des samnitischen Berglands die Rede sein kann, hat schon vor Jahren Madvig eingesehen; man muss nach ihm vielmehr denken an „parva quaedam oppida fortasse Samnitium im Campania circa idem tempus capta" [1]). Eine nähere Anweisung hat Mommsen versucht, indem er die Nachricht auf die samnitischen Städte Venafrum und Allifae bezog [2]), die jedoch erst in den spätern Samnitenkriegen von den Römern erobert worden sind [3]). Später dachte er an Teanum Sidicinum das, wie schon oben [4]) dargelegt ist, nie samnitisch gewesen ist, und nie civitas sine suffragio erhalten hat. Dennoch gibt es ein sehr einfaches Mittel, um die Angabe des Vellejus richtig zu deuten; man hat sie nur neben die analoge livianische Notiz zu legen, und es zeigt sich trotz der chronologischen Abweichungen, dass die beiden Notizen ursprünglich identisch sein müssen, dass aber die „Samniten" des vellejanischen Textes bei Livius als Cumaner und Suessulaner bezeichnet werden [5]).

---

[1]) Opuscula I, p. 238. [2]) Münzwesen S. 335.

[3]) S. oben § 12. [4]) S. oben § 13.

[5]) De bello c. Samn. sec. p. 10. Der Wortlaut der beiden Notizen ist folgender. Vell. I, 14: » Abhinc annos autem trecentos sexaginta Sp. Postumio Veturio Calvino consulibus (a. 334/420) Campanis data est civitas partique Samnitium sine suffragio, et eodem anno Cales deducta colonia. Interiecto deinde triennio Fundani et Formiani in civitatem recepti," etc.

Liv. VIII, 14,10 - 12 (ad ann. 338/416): Campanis equitum honoris causa, quia cum Latinis rebellare noluissent, Fundanisque et Formianis, quod per fines eorum tuta pacataque semper fuisset via, civitas sine suffragio data. Cumanos Suessulanosque eiusdem iuris condicionisque cuius Capuam esse placuit." Die Gründung der Colonie Cales erwähnt Livius zum J. 334/420 (VIII, 16,13—14).

Kehren wir jetzt zu der Geschichte des ersten Samnitenkriegs zurück, und suchen wir da die spätern Zuthaten von dem ältern Kerne zu trennen, so lassen sich gleich die Provinztheilung [1]) zwischen den Consuln, die Schlachtbeschreibungen nebst den ungeheuren Zahlen von Streitenden und Gefallenen, und die ganze Decius-Episode als Produkte der Thätigkeit des Valerius Antias erkennen. Mehr als verdächtig ist auch die Schlacht bei Saticula; diese für die Römer günstig verlaufende Variante der caudinischen Catastrophe scheint nur der Decius-Erzählung zu Liebe eingeschaltet zu sein. Dagegen kann die erste Schlacht beim Berge Gaurus, gerade wegen der für einen Samnitenkrieg sonderbar erscheinenden Ortsangabe schwerlich von ihm erfunden sein. Auch die Schlacht bei Suessula ist — vom Detail abgesehen — nicht verdächtig. Diese beiden Oertlichkeiten weisen aber nicht auf einen Krieg gegen die eigentlichen Samniten; vielmehr sind beim Berge Gaurus die dort wohnenden Cumaner, bei Suessula die Bürger dieser Stadt geschlagen [2]) und zum Anschluss an Rom genöthigt worden.

Es führt also die nähere Betrachtung der Kriegsberichte auf dasselbe Resultat das auch durch die Berichte über die Ertheilung des Halbbürgerrechts nahe gelegt wurde, dass nämlich die Erzählung vom ersten Samnitenkriege nicht wegzuwerfen, sondern vielmehr ihrer ursprünglichen Gestalt zurückzugeben ist. Der Krieg ist mit Weglassung alles unzuverlässigen Details zu handhaben; er ist aber nicht mit den eigentlichen Samniten, sondern mit denen von Cumae und Suessula geführt worden. Das Resultat war die Unterwerfung dieser Städte, denen bald nachher zugleich mit den Campanern die civitas sine suffragio gegeben wurde.

Auch die Erzählung von der Veranlassung des Kriegs zeigt sich jetzt in einem andern Lichte. Nicht die eigentlichen Samniten sind es gewesen, gegen welche die Campaner die Hülfe Roms erbaten, sondern die Bürger der Nachbarstädte. Die Römer haben hier ganz so gehandelt wie sie in spätern Jahrhunderten consequent zu thun pflegten: sie haben sich in einen Krieg zwischen kleinern Staaten eingemischt, um, indem sie die eine Partei durch ein Bündniss, die andere durch Waffengewalt bezwangen, beide schliesslich in das gleiche Unterthanenverhältniss zu bringen.

Erst durch Valerius Antias wird die Geschichte die uns bekannte Gestalt angenommen haben, wozu vielleicht die Triumphtafel den Anlass gab. Darin wurde, wahrscheinlich weil die Cumaner und

---

[1]) S. oben § 11.

[2]) Diese Bemerkung wird nicht hier zuerst gemacht; ich habe sie schon irgendwo gefunden, kann aber die Stelle nicht wiederfinden.

Suessulaner sich ihrer Abstammung gemäss officiell als Samniten bezeichneten, ein Triumph de Samnitibus aufgenommen, der nachher zugleich mit den Nachrichten von den Siegen am Berge Gaurus und bei Suessula für unsern Geschichtsfälscher der Anlass wurde, seinem Geschlechtsgenossen die erste glänzende Reihe von Siegen über jenes kräftigste Volk von Italien beizulegen.

Streichen wir jetzt alle diese erfundenen Grossthaten, so bleibt immerhin für die Consuln des J. 343/411 noch eine Reihe von glänzenden Erfolgen zu erwähnen. Unter ihrem Consulate sind Capua, Cumae und Suessula zum bleibenden Anschluss an Rom genöthigt worden. Freilich brauchte es noch des Latinerkriegs um den durch diese Erwerbungen gebildeten Staatencomplex in einen dauerhaften Bundesstaat umzuwandlen.

Einstweilen haben die genannten Städte römische Besatzungen erhalten: Livius erwähnt dies für Capua und Suessula, die selber aus Furcht vor samnitischen Einfällen darum gebeten haben sollen.

§ 23. Die letzten Erwerbungen der Römer. — Rückblick.

Durch diese Erwerbungen war für die Ausdehnung der römischen Macht nahezu die Grenze erreicht. Im J. 341/413 unterwarfen sich noch die Sidiciner, die sich gleich nachher mit den Latinern und Campanern gegen Rom erhoben, und schliesslich latinisches Recht erhielten. Kurze Zeit nach dem Latinerkriege, im J. 332/422, wurde noch Acerrae, südlich von Capua, als Halbbürgerstadt einverleibt.

Weiter ging die römische Eroberung vorläufig nicht. Die schwächern Staaten die sich nicht mehr selbständig handhaben konnten, waren zum Anschluss an den mächtigen Staatenbund genöthigt worden. Mit den weiter wohnenden Völkern, den Samniten, Nolanern, Neapolitanern war dies noch nicht möglich, weil sie durch innere Kraft, weitere Entfernung oder günstige Lage noch sich selber zu helfen im Stande waren.

Freilich der Zuwachs des römisch-latinischen Gebiets in weniger als zwanzig Jahren (358/396—341/413) war so erstaunlich, dass ein Weitergehen in dieser Weise nothwendig die Organisation des Bundesstaats aus ihren Fugen gerückt hätte.

Die Grundlage der Staatsordnung war der uralte latinische Bundesvertrag, ein in der Theorie gleiches Bündniss zwischen Römern und Latinern, das aber factisch sehr ungleich war, theils weil ein starker Einheitsstaat wie Rom war, nothwendig einem ziemlich lockern Staatenbunde überlegen ist, theils weil die römischen Magistraten unter

allen Umständen die Führung hatten, theils weil die römische Republik auch eine Anzahl nicht-latinischer Bundesgenossen hatte, die nur mit ihr, nicht mit den Latinern in Verbindung standen. Die regierende Klasse in Rom hatte also nicht nur die Herrschaft über das römische Volk, sie hatte auch thatsächlich die Souveränetät über die sämmtlichen Latinerstaaten, und die Führung der nicht-latinischen Bundesgenossen. Diese Gliederung der Beherrschten war die Grundlage ihrer Macht: weder zwischen der Plebs und den Latinern, noch zwischen diesen und den nicht-latinischen Bundesgenossen, noch auch zwischen den Letzteren unter sich bestand irgendwelche Verbindung. Und zwischen den latinischen Staaten bestand zwar ein Band, jedoch hauptsächlich sacraler Art; wo es auf einheitliche Führung ankam, waren sie doch wieder auf Rom angewiesen.

Die Machtstellung Roms war durch die glänzende Reihe von Eroberungen in der Zeit des Camillus noch verstärkt. Zwar war Sorge getragen worden, dass die bestehende Gliederung gehandhabt blieb. Nicht nur der römische Acker und die Bürgerschaft waren durch Bildung von neuen Tribus vermehrt worden, auch das latinische Gebiet war durch Gründung der Colonien Sutrium, Nepete, Setia und Circei bedeutend erweitert worden, und aus Resten der besiegten Feindesstaaten waren schwächere bundesgenössische Staaten gebildet, wodurch das römisch-latinische Gebiet von einem Kranze von Bundesgenossen, Caere, Falerii, den Sabinern, Aequern, Hernikern und Privernaten umringt und geschützt wurde. Schliesslich kam das alles aber doch wieder auf Verstärkung der centralen Macht, und somit auf weitere Zurücksetzung der Latiner hinaus. Die Folge davon waren wiederholte Auflehnungen von latinischen Städten, die zwar bald bezwungen wurden, aber doch, in Verbindung mit dem zu gleicher Zeit geführten Ständekampf, ein weiteres Wachsen der römischen Macht nach Aussen während mehr als dreissig Jahre verhinderten.

Von 392/362—358/396 blieben die Grenzen des römisch-latinischen Ackers unverändert: das von Sutrium bis Circei sich erstreckende Gebiet hat im Gegensatz zu dem bald nachher erworbenen Zuwachs den Namen des „alten Latium" erhalten und ist daher in spätern Jahrhunderten oft mit Unrecht für das ursprüngliche Latium gehalten worden.

Am Ende liessen die Latiner sich zu einer Erneuerung des Bundesvertrags finden. Ueber den Inhalt des neuen Vertrags ist nichts überliefert: dass er aber eine Wiederaufnahme der Eroberungspolitik möglich gemacht hat, zeigt der Gang der Ereignisse. Wahrscheinlich ist gerade bei diesem Vertrage die Aufnahme von fremden Völkern in den römisch-latinischen Bundesstaat principiell geregelt worden.

Gleich nach Abschluss des Vertrags wächst in wenigen Jahren